



An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

06.12.2017

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 15. Dezember 2017 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.11.2017, Kenntnisnahme
2. Nachtragsvoranschlag 2017
3. Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, Änderung Darlehensvertrag Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 Linden-Unterweg
4. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2018
5. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2018
6. Globalbudget für Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde, Vereinbarung
7. Haushaltsvoranschlag 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2018
8. Haushaltsvoranschlag 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
9. Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung, Darlehensvergabe
10. Christiane Klammer, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/1, Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen
11. Winterdienst-Vereinbarung mit Marktgemeinde Pabneukirchen
12. Dr. Renate Hader, Unter St. Georgen 48, Ansuchen um Verbesserung der Zufahrt
13. Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.47 für Umwidmung der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet
14. Kommunales Investitionsprogramm, Antrag eines Zweckzuschusses
15. Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses
16. Interkommunale Zusammenarbeit in der Siedlungswasserwirtschaft im Bezirk Perg, Grundsatzbeschluss
17. Einführung Bürgerservice-Abend
18. Schaffung von neuem Bauland – Überarbeitung des Ortsplanes
19. Areal Altes Gemeindehaus
20. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Dip.-Ing. Dr. Franz Hochstätter

Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 12.12.2017, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 13.12.2017, 20:00 Uhr

Steiner Silvia (Gemeinde St. Georgen am Walde)

Von: Steiner Silvia (Gemeinde St. Georgen am Walde)
Gesendet: Mittwoch, 6. Dezember 2017 10:40
An: Hochstöger, Franz, Dipl.-Ing. Dr. (office@vermessung-hochstoeger.at); Erich Pölzl (pvp.erich@aon.at); Heinrich Haider (heinrich.haider@voestalpine.com); 'g.kurzi@aon.at'; Josef Buchberger (fam.buchberger@aon.at); Manfred Buchberger (sportbub@me.com); Paula Raffetseder (wernerraffetseder@aon.at); Buchberger Martin (buchberger.jun@agn.at); Erna Kurzbauer (erna.kurzbauer@gmx.at); Alexander Sengstbratl (sengst@bratl.at); Hochstöger Friedrich (Friedrich.Hochstoeger@habau.at); 'Engelbert Klaus (e.klaus@aon.at); 'johannes.neuhauser@lk-ooe.at'
Betreff: Einladung Gemeinderatssitzung am 15.12.2017
Anlagen: 20171206100739880.pdf

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

im Anhang übermittle ich Ihnen die Verständigung für die nächste Gemeinderatssitzung am 15.12.2017.

Freundliche Grüße

Silvia Steiner
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 17; Fax -30

<mailto:steiner.silvia@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>
<https://www.facebook.com/st.georgen.walde>



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



Marktgemeindeamt

St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2017/Ho/StG/Ra
Bearbeiterin: Margit Rafetseder
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st-georgen.at

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

07.12.2017

Kundmachung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 15. Dezember 2017 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.11.2017, Kenntnisnahme
2. Nachtragsvoranschlag 2017
3. Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, Änderung Darlehensvertrag Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 Linden-Unterweg
4. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2018
5. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2018
6. Globalbudget für Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde, Vereinbarung
7. Haushaltsvoranschlag 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2018
8. Haushaltvoranschlag 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
9. Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung, Darlehensvergabe
10. Christiane Klammer, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/1, Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen
11. Winterdienst-Vereinbarung mit Marktgemeinde Pabneukirchen
12. Dr. Renate Hader, Unter St. Georgen 48, Ansuchen um Verbesserung der Zufahrt
13. Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.47 für Umwidmung der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet
14. Kommunales Investitionsprogramm, Antrag eines Zweckzuschusses
15. Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses
16. Interkommunale Zusammenarbeit in der Siedlungswasserwirtschaft im Bezirk Perg, Grundsatzbeschluss
17. Einführung Bürgerservice-Abend
18. Schaffung von neuem Bauland – Überarbeitung des Ortsplanes
19. Areal Altes Gemeindehaus
20. Allfälliges

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstötger

Angeschlagen am: 07.12.2017
Abgenommen am: 15.12.2017

**Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde**

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2017/Ho/StG

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner

Tel. +43 7954 3030-11

Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at

www.st-georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

14.12.2017

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2017 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Finanzierungplan Ankauf des Grundstückes (Linden 61) zur Errichtung einer Bushaltestelle mit Parkplatz

Begründung der Dringlichkeit:

Der Finanzierungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung ist erst am 14.12.2017 beim Gemeindeamt eingelangt.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr erfolgen.

Der Bürgermeister:

Dip.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



An den
Gemeinderat St. Georgen am Walde
z.H. Herrn BGM DI Dr. Franz Hochstöger
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen am Walde, 10.06.2016

Antrag an den Gemeinderat:
Einführung eines Bürgerservice Abend

Nach Ablauf der Bürgerfragestunde, schlagen wir vor, diese durch einen Bürgerserviceabend zu ersetzen.

Bürgernähe war für alle wahlwerbenden Parteien ein großes Thema. Nach einem ersten Versuch mit der Bürgerfragestunde, schlagen wir ein neues, bürgerfreundlicheres Format vor. Alle Bürger, Vereine und Institutionen, Mitarbeiter oder andere Gemeinschaften, die Fragen, Probleme oder andere Anliegen gegenüber den politischen Vertretern der Gemeinde in geregelter Rahmen äußern und diskutieren möchten sollten hier, herzlich dazu eingeladen sein.

Im Anhang unser Vorschlag an den zuständigen Ausschuss zur Erarbeitung der Richtlinien

Unser Antrag:
Einführung eines Bürgerservice Abend nach beigelegter und vom zuständigen Ausschuss ergänzten Vorgangsweise.

Mit freundlichen Grüßen

Geht Net Gibts Net

Alexander Sengstbratl
Fraktionsobman

1 Beilage

Vorschlag für den zuständigen Ausschuss zur Beratung

Bürgerservice Abend

- Durchführung:** 4 x jährlich - der Abend wird ab min 1. Anmeldung durchgeführt
max. 60 min pro Anliegen - max. 3 Anliegen pro Abend
Reihung nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Anliegens
Termine variabel - 4-6 Wochen vor der nächsten Gemeinderatssitzung
- Anmeldung:** Anmeldung und Organisation beim/durch den Amtsleiter der Gemeinde
in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden
- Werber:** Gemeindebürger, Vereine, Institutionen der Gemeinde, Gemeindenahe
Betriebe, Mitarbeiter der Gemeinde - alle Anliegen von Personen die in den
politischen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen
- Teilnehmer:** maximal 10 vom Bürgerseite
von der Gemeinde - Bürgermeister (bzw. vertretende Vizebürgermeister)
Amtsleiter und/oder evtl. zuständige Gemeindemitarbeiter
Fraktionsobmänner (bzw. Vertretender der jeweiligen Parteien - z.B.
Ausschussmitglieder des betroffenen Ausschusses)
Sonstige von der Gemeinde eingeladene Experten
- Sitzungsablauf:** Vorsitz durch eine Minderheiten Partei / neutraler Vorsitzender
(da es sich um ein Minderheitenrecht handelt sollte der Vorsitz von eine
Partei ohne Stimmenmehrheit geführt werden. (Bsp: SPÖ / GNGN
Vorschlag: Prüfungsausschussobmann - hat Zugriff auf alle
Gemeindeunterlagen)
Der Vorsitzende sollte für einen bestimmten Zeitraum (Legislaturperiode)
vom Gemeinderat bestimmt werden
- Sitzung als offene Diskussion - zu Beginn mit Vortragen des Anliegens des
Werbers - Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden - die Sitzungskultur richtet
sich nach der Sitzungsordnung des Gemeinderates in lockerer Form.
Der Vorsitzende hat das Durchgriffsrecht - er erteilt und entzieht das Wort im
Notfall.
- Der Bürgerserviceabend hat eine beratende und informative Aufgabe - es
gibt hier keine Beschlüsse bzw. Zusicherungen - diese stehen einzig und allein
dem Gemeinderat bzw. zuständigen Gremien zu.
- Es gibt keinen Schriftführer.

ÖVP Gemeinderatsfraktion
Obm. Paul Palmetshofer
Linden 48
4372 St. Georgen/W.

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen/W.

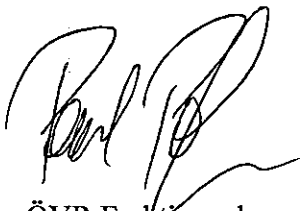
St. Georgen, 29.11.2017

Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes:

Schaffung von neuem Bauland – Überarbeitung des Ortsplanes

In jüngster Zeit suchen viele Leute, vor allem junge Paare, nach Baugründen in unserer Gemeinde. Leider sind keine attraktiven Flächen vorhanden, sodaß immer wieder junge Leute abwandern (z.B. Pabneukirchen).

Die ÖVP stellt den Antrag, den Ortsplan unverzüglich zu überarbeiten und so neue Baugründe zu schaffen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paul Palmetshofer', with a stylized, flowing script.

ÖVP-Fraktionsobmann
Paul Palmetshofer

ÖVP Gemeinderatsfraktion
Obm. Paul Palmetshofer
Linden 48
4372 St. Georgen/W.

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen/W.

St. Georgen, 26.11.2017

Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes:

Areal: Altes Gemeindehaus

Es gibt kein realisierbares und finanzierbares Nutzungskonzept für das Areal beim Alten Gemeindehaus.

Die ÖVP stellt den Antrag, auf diesem Areal einen Platz der Begegnung für alle Gemeindebürgerinnen und -bürger zu schaffen. Dies bewirkt eine Aufwertung unseres Kirchenplatzes. Zur Finanzierung solcher Projekte ist es möglich, dass die Gemeinde ein Leader-Projekt beantragt. Vergleichbare Projekte wurden mit bis zu 60% gefördert. Die Gemeindebürgerinnen und -bürger sollen bestmöglich in dieses Projekt eingebunden werden.



ÖVP-Fraktionsobmann
Paul Palmetshofer

Verhandlungsschrift 4/2017

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **15.12.2017**
Ort: **Sitzungssaal**

Anwesende

Mitglieder:

LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Dipl.-Ing. Johann Gruber
9. Mag. Thomas Hundegger
10. Sylvia Schartmüller
11. Paul Palmethofer
12. Johannes Neuhauser
13. Friedrich Hochstöger

SPÖ:

14. Heinrich Haider
15. Barbara Kurzbauer
16. Josef Buchberger
17. Herbert Offenthaler
18. Manfred Buchberger
19. Paula Raffetseder
20. Martin Buchberger
21. Erna Kurzbauer

GNGN:

Ersatzmitglieder:

22. Engelbert Klaus (ÖVP)
23. Karl Müller (ÖVP)
24. Helmut Wiesmüller (GNGN)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Raffetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

Markus Gruber (ÖVP)

Erich Pölzl (ÖVP)

Karl Gruber (ÖVP)

Franz Temper (ÖVP)

Franz Kastenhofer (ÖVP)

unentschuldigt:

Daniel Lichtenecker (ÖVP)

Monika Astleitner (ÖVP)
Reinhard Lumetsberger (ÖVP)
Alexandra Harringer (ÖVP)
Dietmar Fixl (ÖVP)
Peter Buchberger (ÖVP)
Lukas Lumetsberger (ÖVP)
Thomas Raffetseder (ÖVP)
Alexander Sengstbratl (GNGN)
Dietmar Brunner (GNGN)
Manuela Grudl (GNGN)
Ing. Klaus Freyenschlag (GNGN)
Sarah Sengstbratl (GNGN)
Erich Fürst (GNGN)
Andreas Riegler (GNGN)
Karin Lumetsberger (GNGN)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **06.12.2017** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **08.09.2017** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können,
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag (Beilage A) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Finanzierungsplan Ankauf des Grundstückes (Linden 61) zur Errichtung einer Bushaltestelle mit Parkplatz

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages betreffend Finanzierungsplan Ankauf des Grundstückes (Linden 61) zur Errichtung einer Bushaltestelle mit Parkplatz

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

■ Ja: Einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.11.2017, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 28.11.2017 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfungen
 2. Reisekosten MühlFerdl
 3. Eltern-Kind-Zentrum 2017
 4. Allfälliges
- Prüfbericht vom 28.11.2017:
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung
 2. Reisekosten MühlFerdl:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung der Reisekosten MühlFerdl
 3. Eltern-Kind-Zentrum 2017:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung des Eltern-Kind-Zentrums 2017

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Die Reisekosten der Funktionäre und Gemeindemitarbeiter sind durch die Nutzung des MühlFerdls sicher nicht höher als die im Jahr 2016 bezahlten Kilometergelder. Von den ursprünglichen drei Mitgliedschaften der Marktgemeinde für den MühlFerdl wurde eine Mitgliedschaft gekündigt.
Beim Eltern-Kind-Zentrum gibt es keine Beanstandungen.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 28.11.2017

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Nachtragsvoranschlag 2017

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

	NVA 2017	VA 2017
▪ Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 3.543.100,00	€ 3.363.000,00
<u>Ausgaben ordentlicher Haushalt</u>	<u>€ 3.543.100,00</u>	<u>€ 3.363.000,00</u>
Ergebnis ordentlicher Haushalt	€ 0,00	€ 0,00
▪ Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 919.000,00	€ 443.200,00
<u>Ausgaben außerordentlicher Haushalt</u>	<u>€ 926.500,00</u>	<u>€ 389.700,00</u>
Ergebnis außerordentlicher Haushalt	- € 7.500,00	+ € 53.500,00
▪ Abweichungen zum Voranschlag (Kreditüberschreitungen): Seite 19 – 28		

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Nachtragsvoranschlag 2017

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, Änderung Darlehensvertrag Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 Linden-Unterweg

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2017-357177/15-Ws vom 23.11.2017 betreffend Erstellung der Voranschläge der Gemeinden für das Finanzjahr 2018

2.9.2. Darlehenslaufzeiten

Aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde ab dem Jahr 2009 eine Streckung der Darlehenslaufzeiten von 25 auf 33 Jahre bei Darlehen der Wasserver- und Abwasserbeseitigung umgesetzt. Nunmehr wird aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere auch unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit eine Rücknahme dieser Laufzeitverlängerungen empfohlen. Dabei sind die Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne anzupassen, dh. die letzte Tilgungsrate sollte der letzten Zuschussrate entsprechen. Ob nun tatsächlich die Darlehensurkunden auf die neue Laufzeit angepasst werden oder ob entsprechende Sondertilgungen möglich sind, ist seitens der Gemeinde zu bewerten bzw. zu beurteilen.

Eine Rücknahme der Darlehenslaufzeit ist bei Fixzinsdarlehen oder Darlehen mit einem einmaligen Investitionszuschuss nicht anzuwenden.

Jedenfalls sind die Überschüsse aus Finanzierungszuschüssen zur Sondertilgung heranzuziehen und dürfen nicht als Stärkung des ordentlichen Haushalts verwendet werden.

- Kommunalkredit-Zuschussplan A902487 bis: 31.12.2037
- Darlehenslaufzeit bisher: 30.06.2046
- Darlehensstand per 31.12.2017: € 582.428,32
- Darlehensrate halbjährlich bisher: € 13.553,28

Darlehen Konto Nr. AT18 3433 0805 0571 0215

Darlehensvertrag vom 09.04.2010, BA09

Änderung Darlehenslaufzeit

Auf Wunsch der Marktgemeinde St. Georgen am Walde werden zum Punkt „Darlehensgegenstand und Konditionen“ des o.a. Darlehensvertrages folgende Änderungen durchgeführt:

Rückzahlung der Restschuld in 41 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen € 15.668,00 jeweils am 30.06. und 31.12. beginnend mit 31.12.2017, Laufzeit bist 31.12.2037.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Diese Änderung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.12.2017 unter Tagesordnungspunkt 3 genehmigt und wird diese gemäß § 65 Oö. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt

St. Georgen am Walde, 15.12.2017

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017:
Änderung der Darlehenslaufzeit bis 31.12.2037 bei Darlehen-Konto-Nr. AT18 3433 0805 0571 0215 bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg. Gen.mBH., 4280 Königswiesen, Schulstraße 2

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Änderung der Darlehenslaufzeit bis 31.12.2037 bei Darlehen-Konto-Nr. AT18 3433 0805 0571 0215 bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg. Gen.mBH., 4280 Königswiesen, Schulstraße 2

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2018

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben der Familienakademie Mühlviertel, 4222 St. Georgen an der Gusen, Gewerbestraße 7, vom 14.09.2017:
Förderansuchen für das Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ für das Jahr 2018
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Wir dürfen Ihnen anbei unser vorkalkuliertes Jahresbudget für 2018 übermitteln.
Das Programmangebot des Eltern-Kind-Zentrums hat sich nun in der Praxis nach der Reduzierung der Förderung und dem Verlust von Manuela Lenz als Mitarbeiterin leider, wie zu erwarten war auf einem niedrigeren Niveau eingependelt.
Nichts desto trotz, sorgt das enorme Engagement der MitarbeiterInnen des Eltern-Kind-Zentrums und der Familienakademie Mühlviertel für umfassende Miteinbeziehung der Kinder- und Elterninteressen für eine ausgesprochene Qualität.
Um die Leistungen des Eltern-Kind-Zentrums auch in Zukunft weiter zu führen, bitten wir Sie um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2018. Anbei finden die das Jahresbudget für 2018 basierend auf einem Gemeindebeitrag von 19.000 Euro.
Wie jedes Jahr bemühen wir uns auch um andere Fördermöglichkeiten, wie zusätzliche Unterstützung durch das Familienministerium!
Wir ersuchen Sie um eine schriftliche Zusage der finanziellen Unterstützung bis 1. Dezember 2017 und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und Ihr Engagement für Kinder und Familien!
Mit freundlichen Grüßen
Mag. Alexander Starzer Martin Kraschowitz
Geschäftsführung Vorsitzender
- Gemeindeförderung im Jahr 2014: € 25.662,90
- Gemeindeförderung im Jahr 2015: € 26.413,45
- Gemeindeförderung im Jahr 2016: € 19.000,00
- Gemeindeförderung im Jahr 2017: € 19.000,00
- Gesamtbudget 2018: € 37.239,90
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 04.12.2017:
Gemeindeförderung 2018 für Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ in Höhe von € 19.000,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Mag. Thomas Hundegger:
Im Vergleich zum Eltern-Kind-Zentrum haben unsere Schulen sehr wenig an freien Mitteln zur Verfügung. Das steht eindeutig im Missverhältnis. Ich würde der Schule mehr Geld zur Verfügung stellen. Hauptaufgabe ist die Bildung, daher kommt für mich das Eltern-Kind-Zentrum nach der Schule.
- Heinrich Haider:
Beim Eltern-Kind-Zentrum sind Personalkosten enthalten, das ist in der Schule nicht der Fall. Die Schule bekommt Mittel für die bestimmte Aufwendungen und nicht für Gesamtleistungen.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Wenn wir jedes Jahr rund 10% von unseren frei verfügbaren Mitteln (für Projekte, Investitionen) für das Eltern-Kind-Zentrum brauchen, wird das in Zukunft schwierig werden. Das Eltern-Kind-Zentrum hält sich an die Vorgaben, aber es wird immer schwieriger, die Kurse auszulasten. Es gibt weniger Kinder und die Ganztagschulen haben ein sehr gutes Angebot. Durch das ausgeweitete Kindergartenangebot wird das Angebot des Eltern-Kind-Zentrums in manchen Bereichen nicht mehr notwendig sein. Es gibt viele Gemeinden die weniger Förderbeiträge an das Eltern-Kind-Zentrum leisten und trotzdem kann das Eltern-Kind-Zentrum dort erhalten werden. Für die Zukunft sollte man bereits im ersten Halbjahr mit den Betreibern ein Konzept

und Alternativen erarbeiten, um in Zukunft mit weniger Gemeindemitteln den Betrieb aufrecht zu erhalten.

- Paula Raffetseder:
Andere Gemeinden fördern das Eltern-Kind-Zentrum zB mit der zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten oder die Gemeinden bezahlen die Miete. Bei den Kindern sollten wir nicht sparen anfangen.
- Manfred Buchberger:
Wir sollten darüber diskutieren, in wie weit kann man die Förderung kürzen kann und trotzdem das Eltern-Kind-Zentrum erhalten. Es soll nicht in die Richtung einer Schließung des Eltern-Kind-Zentrums gehen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
In der Budgetbesprechung haben wir geklärt, dass wir uns die Förderung derzeit leisten können. Das heißt aber nicht, dass das auch für die Zukunft so ist. Dieser Betrag steht dann nicht mehr als Eigenmittel für Projekte der Gemeinde zur Verfügung. Mit der Entwicklung der Gemeindefinanzierung NEU muss man sich das erst ansehen.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Gemeindeförderung 2018 für Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ in Höhe von € 19.000,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (LFH)
Andreas Payreder (ÖVP)
Dipl.-Ing. Johann Gruber (ÖVP)
Sylvia Schartmüller (ÖVP)
Paul Palmetshofer (ÖVP)
Johannes Neuhauser (ÖVP)
Friedrich Hochstöger (ÖVP)
Engelbert Klaus (ÖVP)
Karl Müller (ÖVP)
SPÖ Fraktion (8 Personen)
Helmut Wiesmüller (GNGN)
- Stimmenthaltung: Mag. Thomas Hundegger (ÖVP)

5. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2018

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Bezeichnung	Kontierung	2016	2018	Anmerkungen
Schwarzes Kreuz, Beitrag	1/061/757	126,00	126,00	
Ehrungen und Auszeichnungen	1/062/xxx	647,00	600,00	Geschenkmünzen € 50,00 + Blumen für Jubiläumshochzeit + 90. Geburtstag
Gemeinde-/Städtepartnerschaften	1/063/xxx	411,00	5.500,00	Nettoausgaben Linden grüßt Linden
Förderung der Betriebsgemeinschaft				
Betriebsausflug (über 30 Euro pro Person)	1/094/729801	1.904,73	1.400,00	
Weihnachtsfeier	1/094/729001	662,05	800,00	
Zivilschutzverband	1/180/757	349,01	349,01	
Jugendtaxi, Sammeltaxi, Schnupperticket (Nettoausgaben)	1/259/768; 1/690/768	414,90	1.000,00	Jugendtaxi: € 2.000,00, davon 50 % Landesförderung
Jugendzentrum bzw. Jugendaktionen	1/259/xxx	2.457,77	2.700,00	Miete und Betriebskosten Jugendtreff
Kulturförderungen	1/3xx/xxx	668,35	0,00	
kirchliche Einrichtungen, Zuwendungen (zB für Baumaßnahmen oder Orgelankauf)	1/390/xxx	0,00	0,00	
Tag der älteren Generation	1/419/729	815,00	1.000,00	
Familien-/Kinder-/Jugend-/Fahrradfreundliche Gemeinde	1/429000/728001	0,00	0,00	
Frauenberatungsstelle Perg	1/429000/755000	200,00	200,00	
Geburtenzuschuss - Säuglingspaketaktion	1/439/768	4.169,00	3.500,00	Familienförderung: € 200,00 pro Geburt (€ 170,00 Gutscheinnünzen + € 30,00 EKIZ-Gutschein)
Eltern-Kind-Zentren, Abgang	1/4396/xxx	19.000,00	19.000,00	
Wohnbauförderungen	1/489/757	272,00	1.100,00	Häuslbauer-Aktion: 1 Tag Gemeindegarten + Fahrzeug inkl. Zusatzgerät
Betreutes Wohnen - Kostenübernahmen	1/429/xxx	0,00	0,00	
Gesunde Gemeinde	1/512/xxx	0,00	0,00	
Klimabündnis	1/520/726	606,00	606,00	
Umweltförderung	1/522/xxx	0,00	0,00	
Landwirtschaftliche Förderungen	1/710/xxx bzw. 1/742	975,00	1.000,00	Splittdepoträumung 1/814001/729900
Betriebsneugründung	1/780/755001	615,57	600,00	50 % der Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren ab Gewerbeanmeldung; Schaffung neuer Arbeitsplätze, Auszahlung jährlich im nachhinein nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung
Beitrag an Gemeindeverbände				
Euregio	1/782/757	410,60	410,60	
Leaderbeitrag (über € 1,60 je Einwohner)	1/782/757	4.910,40	4.771,20	Gesamtbeitrag € 8.056,00 (€ 4,00 je Einwohner)
Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag	1/789/757	4.201,95	3.980,90	
Betriebs-Zuschüsse an Techno Z	1/789/755,775	1.717,20	2.146,00	Gemeindeumlage Wirtschaftspark Perg-Machland
Lehrlingsförderung	1/789/755	0,00	600,00	€ 600 pro Lehrling aus St. Georgen am Walde Auszahlung nach 1. Lehrjahr
Anmietung von Parkplätzen ohne kostenpflichtige Weitergabe	1/649001/700			
Parkplatz bei Bushaltestelle Ort		617,11	629,90	
Umkehrplatz Linden		50,00	50,00	
Vereine, Private, Subvention (außer Miet-Subventionen im Rahmen Vorsteuerabzug)				Vereinsförderungen
Naturfreunde	1/061000/757000	220,00	220,00	
Goldhaubengruppe	1/061000/757000	220,00	220,00	
Pensionistenverband	1/061000/757000	220,00	220,00	
Seniorenbund	1/061000/757000	220,00	220,00	
JUKU			0,00	keine Förderung wegen Jugendtreff
Kinderfreunde	1/061000/757000	220,00	220,00	
Fopa-Club	1/061000/757000	220,00	220,00	
Reit- und Fahrverein - Georgs-Kutscher	1/061000/757000	220,00	220,00	
A.M.V.C.	1/061000/757000	220,00	220,00	
Siedlerverein	1/061000/757000	300,00	300,00	
Imkerverein	1/061000/757000	360,00	360,00	
Verschönerungsverein	1/363000/757000	360,00	360,00	
Kameradschaftsbund	1/061000/757000	360,00	360,00	
Rotes Kreuz Ortsstelle	1/061000/757000	440,00	440,00	
Schorschi	1/262000/757000	440,00	440,00	
DSG Union	1/262000/757000	440,00	440,00	
ASKÖ	1/262000/757000	440,00	440,00	
Musikverein	1/322000/757000	0,00	0,00	€ 4.000,00 abzüglich Miete+Verwaltungskostenpauschale
Jugendblasorchester des Musikvereins	1/322000/757001	0,00	0,00	€ 2.000,00 abzüglich Miete+Verwaltungskostenpauschale
Volkstanzgruppe	1/061000/757000	220,00	220,00	
LIG - Landwirtschaftliche Interessensgem.	1/262000/757000	220,00	220,00	
Tourismusforum (inkl. Loipenbetreuung)		0,00	0,00	€ 1.500,00 (Ausgaben bei Tourismus berücksichtigt)
Summe		51.540,64	57.409,61	
Finanzkraft 2016:	1.847.758,75	x 2 %		
Ausgabenobergrenze (Härteausgleichsfonds):	36.955,18			

- Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF.:
Aufgaben Gemeindevorstand
 § 56 (2)
Unbeschadet der ihm sonst durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Gemeindevorstand ferner:
 3. die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von € 500,00 höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 2.000,00;
- Einnahmen ordentlicher Haushalt 2018: € 3.662.500,00 x 0,05 % = € 1.831,25
- Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF.:
Aufgaben Gemeinderat
 § 43 (1)
Dem Gemeinderat obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:
 Man sollte über die Beiträge an die Mühlviertler Alm diskutieren. Nutzen wir die Möglichkeiten oder bezahlen wir nur?

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2018

▪ Musikverein:	€ 4.000,00
▪ Jugendblasorchester:	€ 2.000,00
▪ Mühlviertler Alm (Leaderbeitrag + Mitgliedsbeitrag)	€ 12.036,90
▪ Häuslbauer-Aktion	€ 1.100,00
▪ Betriebsneugründung	€ 600,00
▪ Familienförderung	€ 3.500,00
▪ Lehrlingsförderung	€ 600,00
▪ Jugendtaxi	€ 2.000,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

6. Globalbudget für Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde, Vereinbarung

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Vorteile für Feuerwehr:
 - Freiere Handhabung bei der Ausgabe der Budgetmittel
 - Umschichtung zwischen verschiedenen Ausgabenpositionen sowie die Finanzierungen zusätzlicher Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen
 - Weniger Verwaltungsaufwand
 - Flexiblere Handhabung bei Einkäufen (Verhandlungen durch Feuerwehr)
 - Förderwesen – Einnahmen verbleiben bei der Feuerwehr
 - Kreditübertragungen werden möglich – Reservebildung bei eingesparten Mittel und Verbrauch in nachfolgenden Perioden (Budgetreserven können in das nächste Jahr übertragen werden)
- Vorteile für Gemeinde:
 - Reduzierung des Verwaltungs- und Administrationsaufwands
 - Exaktere Budgetierung (kaum Abweichungen)
 - Mehr Effizienz bei der Verwendung der Ressourcen
 - Konzentration auf die Kernaufgaben

Finanztechnische Ausgliederung des Verwaltungsbereiches Freiwillige Feuerwehr aus der Verwaltung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Präambel

Gemäß § 23 Abs. 5 Oö. GemHKRO kann der Gemeinderat – wenn es den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und die organisatorischen Voraussetzungen bei bestimmten Einrichtungen der Gemeinde gegeben sind, diesen Einrichtungen, abweichend von den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Voranschlages die Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten in deren Eigenverantwortung übertragen. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, sollten in diesem Bereich eingesparte Ausgabenkredite in das nächste Finanzjahr übertragen werden können.

1. Allgemeines

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 15.12.2017 sollen der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Walde die selbstständige und eigenverantwortliche Budget- und Rechnungsführung übertragen werden.

Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der OÖ. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (GemHKRO), Bundesvergabegesetz, ÖNormen udgl. sind einzuhalten.

2. Umfang der Ausgliederung

Die Ausgliederung der Ausgabenverwaltung umfasst nicht die gesamte Gebarung der Freiwilligen Feuerwehr (im Haushaltsvoranschlag als Unterabschnitt 163 bezeichnet), sondern nur Teile davon.

Ausgaben:

Konto	Bezeichnung	Globalbudget Feuerwehr	Gemeinde VFI & Co KG	Anmerkung
040000	Fahrzeuge	X		
043000	Betriebsausstattung	X		
346000	Darlehenstilgungen		X	
400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	X		
452000	Treibstoffe	X		
455000	Chemikalien und sonstige artverwandte Mittel	X		
457000	Druckwerke	X		
617000	Instandhaltung von Fahrzeugen	X		

618000	Instandhaltung von Gebäuden	X		Verrechnung durch VFI & Co KG
631000	Telekommunikationsdienste	X		
650000	Zinsen		X	
670000	Versicherung	X		
700002	Heizkosten	X		Verrechnung durch Gemeinde
700100	Mieten		X	
700800	Betriebskosten (inkl. Gebäudeversicherung)	X		Verrechnung durch Gemeinde
700810	Verwaltungskostenpauschale		X	
728000	Entgelte für sonstige Leistungen	X		
729900	Vergütungen – Gemeindearbeiter	X		Verrechnung durch Gemeinde
729901	Vergütungen – Maschineneinsatz	X		Verrechnung durch Gemeinde
980000	Zuführung Einsatzbekleidung, Löschwasserbehälter, Feuerwehrfahrzeug		X	Außerordentliche Vorhaben

Einnahmen:

Konto	Bezeichnung	Globalbudget Feuerwehr	Gemeinde VFI & Co KG	Anmerkung
817000	Kostenersatz	X		
829000	Sonstige Einnahmen	X		
871000	Landeszuschüsse	X		Ordentliche Vorhaben
871000	Bedarfszuweisungsmittel/ Landeszuschüsse		X	Außerordentliche Vorhaben

Die Höhe des Globalbudgets der Feuerwehr wird jährlich durch den Gemeinderat im Zuge der Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlags festgelegt.

Budgetmittel, die bei einer Voranschlagsstelle vorgesehen sind und nicht oder nicht zur Gänze verbraucht werden, können für andere Zwecke verwendet werden.

Budgetmittel, die aufgrund sparsamer Wirtschaftsführung am Ende des Haushaltsjahres nicht verbraucht sind, können entweder auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden und / oder es können, zweckgebunden Rücklagen für mittelfristige Anschaffungen im Rahmen der laufenden Geschäftsbearbeitung gebildet werden.

Anschaffungen bzw. Investitionen in Höhe von über 20 % der Globalbudgetsumme bedingen ein Ansuchen bei der Gemeinde. Für Reparaturen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen ist eine Deckelung der Betragshöhe bis 20 % der Globalbudgetsumme vorgesehen.

Die Verrechnung der Einsätze ist durch die Freiwillige Feuerwehr gemäß Feuerwehr-Gebührenordnung und Feuerwehr-Tarifordnung durchzuführen. Die daraus resultierenden Einnahmen verbleiben bei der Feuerwehr.

Für die laufenden Aufwendungen (Betriebskosten, Strom, Telefon, Heizung ...) sind seitens der Freiwilligen Feuerwehr Abbuchungsaufträge bei den jeweiligen Leistungserbringern (inkl. Gemeinde und VFI & Co KG) zu unterzeichnen.

3. Tätigkeitsbereich

Dieser Tätigkeitsbereich umfasst selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln im Rahmen des Jahresbudgets.

Im Wesentlichen:

- **Offertverfahren** (Einholung von Vergleichsofferten zur Feststellung des Bestbieters)
- **Auftragsvergabe** an den Bestbieter
- **Rechnungsprüfung** nach sachlichen und rechnerischen Kriterien
- **Überweisung** durch Zeichnungsberechtigten

- **Skontoabzug** bei termingerechter Bezahlung
- **Buchhaltung, Rechnungs- und Belegverwaltung**
- **Aktenbereitstellung und Auskunftserteilung** gegenüber den Organen von Gemeinde und der Aufsichtsbehörde
- **Vorlage der Jahresrechnung** (Ordner mit gesammelten Rechnungen, letzter Kontoauszug) unaufgefordert bis längstens **31. Jänner** des Folgejahres.

Ausgaben für die laufende Geschäftsgebarung dürfen nur im Rahmen der beschlossenen Voranschlagsbeträge (Gesamtsumme) vollzogen werden. Ein Überschreiten der Gesamtsumme ist unzulässig.

4. Kontrolleinrichtung

Controlling und Überprüfung der Gebarung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Die Prüfungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung.

5. Mittelzuweisung

Die Budgetansätze werden in zwei gleichen Tranchen an den ersten Werktagen der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres auf ein gesondertes Konto der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen. Die Feuerwehr hat für diesen Zweck bei einer örtlichen Bank ein Girokonto einzurichten. Bargeldabwicklung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

6. Haftung

Für die Durchführung der eigenverantwortlichen Budget- und Rechnungsführung haften die in der Ausgabenverwaltung tätigen Personen gegenüber der Marktgemeinde St. Georgen am Walde.

7. Dauer

Die Ausgliederung erfolgt erstmalig im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlags 2018 durch den Gemeinderat bis auf Widerruf seitens der Gemeinde oder der Feuerwehr.

St. Georgen am Walde, 15.12.2017

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Für die Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde:

Der Kommandant:

HBI Peter Spiegl

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017:
Vereinbarung über Globalbudget mit Freiwilliger Feuerwehr St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Barbara Kurzbauer:
In welcher Höhe wurde das Feuerwehrbudget vereinbart?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Im Haushaltsvoranschlag 2018 sind insgesamt € 32.100,00 budgetiert.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Vereinbarung über ein Globalbudget mit Freiwilliger Feuerwehr St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Haushaltsvoranschlag 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2018

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Vorlage des in Verbindung mit § 15 GemHKRO. 2002 idgF. erstellten Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2018.
- Auflage des Entwurfes des Haushaltsvoranschlag 2018 im Zeitraum 29.11.2017 bis 15.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt:
keine Einwände gegen den Entwurf

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€ 3.662.500,00
Ausgaben	€ 3.662.500,00
Ergebnis	€ 0,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€ 1.137.900,00
Ausgaben	€ 1.234.400,00
Fehlbetrag	- € 96.500,00

- Gewinnentnahme VFI & Co KG: € 9.100,00
- Höchstbetrag Kassenkredit (Raiffeisenbank +0,875%): € 915.625,00
- Erläuterung der Abweichungen im Haushaltsvoranschlag gem. § 14 (3) Z. 1 GemHKRO: € 2.500,00 und mehr als 10%
- Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Voranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990
- **Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2023**

	2018	2019	2020	2021	2022
Einnahmen Ord. HH	3.662.500	3.676.600	3.639.500	3.635.400	3.631.100
Ausgaben Ord. HH	3.662.500	3.676.600	3.629.200	3.631.400	3.521.500
Ergebnis Ord. HH	0	0	+10.300	+ 4.000	+ 109.600
Einnahmen AO HH	1.137.900	762.500	666.000	664.200	307.400
Ausgaben AO HH	1.234.400	652.800	652.800	651.000	294.200
Ergebnis AO HH	- 96.500	+ 109.700	+ 13.200	+ 13.200	+ 13.200

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017:
Prioritätenreihung Gemeindeprojekte:
 1. Löschwasserversorgung (6 Löschwasserbehälter)
 2. Schul-Innensanierung BA2
 3. Kleinlösch-Feuerwehrfahrzeug
 4. Kommunalgerät (Ersatz für RASANT)

Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)
Gesamtübersicht nach Gruppen

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

DVR-Nr. 0363146

Gruppe	Bezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	58.755	60.107	58.570	98.000	86.300	88.300	88.300	88.300	88.300
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	4.007	1.229	157	0	0	0	0	0	0
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	273.884	275.549	280.814	308.300	301.600	301.600	301.600	301.600	301.600
3	Kunst, Kultur und Kultus	9.478	13.059	12.430	1.700	900	900	900	900	900
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	5.058	1.589	1.353	800	800	800	800	800	800
5	Gesundheit	39.457	39.204	53.993	17.700	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	125.004	128.572	132.068	129.800	109.300	109.300	109.300	109.300	109.300
7	Wirtschaftsförderung	481	450	222	400	200	200	200	200	200
8	Dienstleistungen	750.448	774.147	858.208	740.700	738.000	753.100	718.000	711.600	707.600
9	Finanzwirtschaft	2.188.201	2.293.193	2.187.148	2.247.000	2.442.900	2.442.900	2.442.900	2.442.900	2.442.900
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		3.454.751	3.584.193	3.583.983	3.543.100	3.662.500	3.676.600	3.639.500	3.635.400	3.631.100
Ausgaben ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	657.478	634.390	806.190	654.400	602.500	602.800	602.800	602.800	602.800
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	35.785	33.205	32.200	43.000	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	635.468	631.752	648.129	682.800	647.400	647.400	647.400	647.400	647.400
3	Kunst, Kultur und Kultus	25.829	31.935	37.141	29.100	24.800	24.800	24.800	24.800	24.800
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	479.314	488.304	489.901	510.500	539.900	539.900	539.900	539.900	539.900
5	Gesundheit	410.093	413.650	448.448	449.000	450.400	459.400	459.400	458.700	458.700
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	221.078	233.731	255.499	259.100	268.400	268.400	268.400	268.400	268.400
7	Wirtschaftsförderung	41.069	28.131	31.555	32.400	35.800	34.000	34.000	34.100	34.200
8	Dienstleistungen	737.415	848.548	778.123	799.800	754.500	754.800	754.700	757.500	764.400
9	Finanzwirtschaft	211.223	192.347	258.799	102.600	291.700	307.300	259.800	259.800	142.900
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		3.454.751	3.584.193	3.583.983	3.543.100	3.662.500	3.676.600	3.639.500	3.631.400	3.521.500
Oberschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt		0	0	0	0	0	0	+10.300	+4.000	+109.600

Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)
Gesamtübersicht nach Gruppen

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

DVR-Nr. 0363146

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen außerordentlicher Haushalt										
163800	Löschwasserbehälter	0	0	0	28.000	114.800	49.000	0	0	0
212004	Innensanierung Schule BA2	0	0	0	0	0	576.000	576.000	576.000	0
163700	Anschaffung KLF-A	0	0	0	0	0	0	0	0	119.200
821002	Kommunalfahrzeug	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000
163600	Einsatzbekleidung neu	0	0	2.468	2.500	1.800	1.800	1.800	0	0
211002	Ganztagesschule VS	38.059	43.449	0	0	23.900	0	0	0	0
212002	Ganztagesschule NMS	19.570	359.808	158.712	53.500	188.000	0	0	0	0
612000	Gemeindestrassen Bauprogramm Allgemein	79.338	23.972	20.957	30.400	88.400	55.400	55.400	55.400	55.400
612013	Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner	2.139	3.580	1.709	40.000	0	0	0	0	0
612017	Pendlerparkplatz Pflöggkreuz	0	0	0	34.800	0	0	0	0	0
612550	BZ-Mittel Straßenbau	0	0	0	0	0	25.000	25.000	25.000	25.000
771001	Mountainbikerennen Granitbeisser	3.000	3.000	3.000	3.000	0	0	0	0	0
840001	Grundankauf Liegenschaft Linden 61	0	0	0	0	40.000	0	0	0	0
851008	Kanalbau BA 11 Leitungskataster	45.193	65.619	88.481	73.000	0	0	0	0	0
851009	Kanalbau BA 12 Leitungskataster	0	0	40.000	87.400	0	0	0	0	0
851010	Kanalbau BA13 Sanierung	100.000	218.000	231.322	359.300	542.300	22.100	7.800	7.800	7.800
851011	ABA BA Teichweg	0	0	0	0	130.800	33.200	0	0	0
851990	Abschreibung Kanalarbeiten Land OÖ	210.327	125.709	0	5.700	0	0	0	0	0
853003	Arzthaus Markt 2 und 3 Planung	28.049	5.337	28.874	22.500	0	0	0	0	0
853004	Gemeindearztordination Arzthausumbau	0	0	236.998	9.000	0	0	0	0	0
010000	Gemeindezentrum Fassade Außenräume	398.650	213.688	10.692	0	0	0	0	0	0
010001	Gemeindeamt Holzspitz	0	2.000	400	0	0	0	0	0	0
163000	Feuerwehrhaus	13.538	8.788	0	0	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	0	137.400	220.277	107.100	0	0	0	0	0
212001	Hauptschule EDV Ausstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
212003	EDV-Ausstattung Pflichtschulen	0	0	18.098	28.000	0	0	0	0	0
240002	Kindergartenplatz	0	77.616	0	0	0	0	0	0	0
262003	Stocksporthalle	24.997	114.503	45.000	0	0	0	0	0	0
612009	Gehsteig Spanmarkt	7.944	0	0	0	0	0	0	0	0
612010	Gemeindestraße Schulgasse	56.355	60.700	400	0	0	0	0	0	0
612011	Gemeindestraße Jung	18.832	18.189	0	0	0	0	0	0	0
612012	Gemeindestraße Gruber	3.588	8.078	0	0	0	0	0	0	0
612014	Pendlerparkplatz Schulgasse	25.911	38.841	0	0	0	0	0	0	0
612015	Gemeindestraße Almeder-Mittereder Zufahrt Klaus	0	10.698	38.444	0	0	0	0	0	0
612016	Gemeindestraße Schanzweg	0	10.098	8.214	35.300	0	0	0	0	0
851004	Kanalbau BA 07 Ebenedl Zentrum	18.005	0	0	0	0	0	0	0	0
851005	Kanalbau BA 08 Ebenedl Ort Otensschlag	28.258	0	0	0	0	0	0	0	0
851006	Kanalbau BA 09 Untenweg	34.539	43.057	34.824	0	0	0	0	0	0

Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)
Gesamtübersicht nach Gruppen

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

DVR-Nr: 0363146

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
851007	Kanalbau BA 10 Photovoltaikanlage	14.288	5.067	98.188	0	0	0	0	0	0
852000	Abfallwirtschaftliche Maßnahmen	9.747	4.747	0	0	0	0	0	0	0
863002	Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	50.956	6.465	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt		1.223.296	1.605.590	1.281.723	919.000	1.137.900	762.500	666.000	664.200	307.400
Ausgaben außerordentlicher Haushalt										
183900	Löschwasserbehälter	0	0	0	28.000	183.800	0	0	0	0
212004	Innensanierung Schule BA2	0	0	0	0	0	578.000	578.000	578.000	0
163700	Anschaffung KLF-A	0	0	0	0	0	0	0	0	118.200
821002	Kommunalfahrzeug	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000
183900	Einsatzbekleidung neu	0	0	2.488	2.500	1.800	1.800	1.800	0	0
211002	Ganztagesschule VS	36.059	43.449	0	0	23.900	0	0	0	0
212002	Ganztagesschule NMS	19.576	358.608	158.712	63.400	188.900	0	0	0	0
612000	Gemeindestrassen Bauprogramm Allgemein	79.336	23.972	20.967	30.400	80.000	50.000	50.000	50.000	50.000
612013	Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner	2.139	3.680	1.709	40.000	0	0	0	0	0
612017	Pendlerparkplatz Pflöggkreuz	0	0	0	34.800	0	0	0	0	0
612550	BZ-Mittel Straßenbau	0	0	0	0	0	25.000	25.000	25.000	25.000
771001	Mountainbikerennen Granitbeisser	3.000	3.000	3.000	3.000	0	0	0	0	0
840001	Grundankauf Liegenschaft Linden 81	0	0	0	0	40.000	0	0	0	0
851008	Kanalbau BA 11 Leitungskataster	45.183	66.610	88.481	75.200	0	0	0	0	0
851009	Kanalbau BA 12 Leitungskataster	0	0	0	40.000	0	0	0	0	0
851010	Kanalbau BA13 Sanierung	100.000	218.000	231.322	387.400	568.000	0	0	0	0
851011	ABA BA Teichweg	0	0	0	0	170.000	0	0	0	0
851290	Abschreibung Kanalärchen Land OÖ	210.327	125.798	0	5.700	0	0	0	0	0
863003	Arzthaus Markt 2 und 3 Planung	28.049	5.337	28.874	22.500	0	0	0	0	0
863004	Gemeindekoordination Arzthausumbau	0	0	238.966	9.600	0	0	0	0	0
010000	Gemeindezentrum Fassade Außenräume	398.650	213.698	10.692	0	0	0	0	0	0
010001	Gemeindeamt Hotspot	0	2.000	400	0	0	0	0	0	0
163000	Feuerwehrhaus	13.530	6.768	0	0	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	0	137.460	220.277	107.100	0	0	0	0	0
212001	Hauptschule EDV Ausstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
212003	EDV-Ausstattung Pflichtschulen	0	0	18.008	28.000	0	0	0	0	0
240002	Kindergartenspielfeld	0	77.618	0	0	0	0	0	0	0
282003	Stocksporthalle	24.997	114.503	45.000	0	0	0	0	0	0
612009	Gehsteig Sparmarkt	7.944	0	0	0	0	0	0	0	0
612010	Gemeindestraße Schulgasse	58.355	60.700	400	0	0	0	0	0	0
612011	Gemeindestraße Jung	18.832	18.189	0	0	0	0	0	0	0
612012	Gemeindestraße Gruber	3.586	8.078	0	0	0	0	0	0	0
612014	Pendlerparkplatz Schulgasse	25.911	38.841	0	0	0	0	0	0	0

Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)
Gesamtübersicht nach Gruppen

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

DVR-Nr: 0363146

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
612015	Gemeindestraße Almeder-Mittmeder Zufahrt Klaus	0	10.688	38.444	0	0	0	0	0	0
612016	Gemeindestraße Schanzweg	0	10.000	8.214	40.000	0	0	0	0	0
851004	Kanalbau BA 07 Ebenedl Zentrum	18.005	0	0	0	0	0	0	0	0
851005	Kanalbau BA 08 Ebenedl Ort Ottersschlag	26.258	0	0	0	0	0	0	0	0
851006	Kanalbau BA 09 Untenweg	34.539	43.057	34.624	0	0	0	0	0	0
851007	Kanalbau BA 10 Photovoltaikanlage	14.288	5.067	98.188	0	0	0	0	0	0
852000	Abfallwirtschaftliche Maßnahmen	9.747	4.747	0	0	0	0	0	0	0
863002	Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	50.956	6.465	0	0	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		1.223.296	1.605.590	1.281.723	926.500	1.234.400	632.800	632.800	651.000	294.200
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		0	0	0	-7.500	-96.500	+109.700	+113.200	+113.200	+113.200

■ **Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2018**

Grundsteuer A	500 % des Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500 % des Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme
Lustbarkeitsabgabe	
bis zu 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 50,00 je Apparat und Kalendermonat
mehr als 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 75,00 je Apparat und Kalendermonat
Wettterminal gem. § 3 (2)	€ 50,00 je Apparat und Kalendermonat
Hundeabgabe	
pro Hund	€ 40,00 pro Jahr
pro Wachhund	€ 20,00 pro Jahr
Tourismusabgabe	
pro Nächtigung für Personen ab 15. Lebensjahr	€ 1,00
Freizeitwohnungen:	
bis zu 50 m² Wohnnutzfläche	€ 60,00 pro Jahr
mehr als 50 m² Wohnnutzfläche	€ 90,00 pro Jahr
Marktgebühr	€ 2,00 pro lfm Marktstand

Abfallgebühr		
Grundgebühr pro Liegenschaft für Abfallvolumen bis 720 Liter (8 Abfalltonnen bzw. 12 Abfallsäcke)	€ 66,00 inkl. 10% MWSt. pro Jahr	
Zusatzgebühr pro gemeldete Person (HWS + NWS)	€ 14,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Zusatzgebühr pro Betrieb	€ 28,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Gebühr pro zusätzlich gehaltener Abfalltonne	€ 66,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Gebühr pro zusätzlich gehaltenem Abfallcontainer	€ 806,67 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Gebühr pro zusätzlichem Abfallsack	€ 5,50 inkl. 10 % MWSt. pro Stück	
Bioabfallsäcke	€ 3,00 inkl. 10 % MWSt. pro Rolle = 26 Stück	
Grünschnitt	€ 11,32 inkl. 10 % MWSt. pro m³	
unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt	€ 15,55 inkl. 10 % MWSt. pro m³	
Kanalanschlussgebühr		
Mindestgebühr für 200 m³	€ 4.692,00 inkl. 10 % MWSt.	
Ergänzungsgebühr für 50 m³	€ 1.173,00 inkl. 10 % MWSt.	
Kanalbenutzungsgebühr		
Kanal-Abwässer	€ 4,345 inkl. 10% MWSt.pro m³	
Übernahme von Senkgrubeninhalten und Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen	€ 4,345 inkl. 10 % MWSt.pro m³	
Niederschlagsentwässerung	€ 0,24 inkl. 10 % MWSt pro m²	
Bereitstellungsgebühr	€ 0,24 inkl. 10 % MWSt pro m²	
Elternbeitrag für Kindergarten (falls nicht beitragsfrei) inkl. 10 % MWSt. pro Monat		
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,6 %	4,8 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 49,00	€ 49,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 179,00	€ 238,00
Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 Wochenstd. bzw. bis max. 25 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden bzw. ab 26 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 42,00	€ 42,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 111,00	€ 147,00
Verkürzte Inanspruchnahme für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder		
3-Tages-Tarif		70 %
2-Tages-Tarif		50 %
Geschwisterabschlag		
Abschlag für 2. Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung		50 %
Abschlag für 3. oder weiteres Kind in beitragspfl. Kinderbetreuungseinrichtung		100 %
Material- u. Veranstaltungsbeitrag Kindergarten	€ 89,00 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr und Kind	
Kostenersatz für Kindergartenbusbegleitung	€ 20,00 inkl. 10 % MWSt. pro Monat und Fahrkind	
Entgelt für Schülerausspeisung		
Kindergartenkinder	€ 2,70 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Schulkinder	€ 3,40 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Sonstige (z.B.Lehrer) und betriebsfremde Personen	€ 5,70 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Baugrundverkauf Schanzbergsiedlung	€ 15,00 pro m²	
Miete Gemeindewohnung	€ 4,40 exkl. 10 % MWSt. pro m² pro Monat	

Raumbenützungsgebühr (Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Lehrküche, Schulküche, Klassenräume udgl.)	
Miete pro Tag (Abend)	€ 25,00 inkl. 20 % MWSt.
Kaution pro Schlüssel	€ 30,00 inkl. 20 % MWSt.
Geräteverleih: Flipchart, Rednerpult, Overhead-Projektor	
Leihgebühr pro Tag	€ 10,00 inkl. 20 % MWSt.
Kaution pro Verleih	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.
Grundbuchsauszug	€ 12,00
Kopien und Ausdrücke	
A4 schwarz/weiß	€ 0,30; ab 50 Kopien € 0,10; ab 500 Kopien € 0,05
A3 schwarz/weiß, A4 schwarz/weiß doppelseitig	€ 0,60
A4 Farbe	€ 0,60; ab 50 Kopien € 0,50; ab 500 Kopien € 0,30
A3 Farbe, A4 Farbe doppelseitig, A3 s/w doppels.	€ 1,20
A3 Farbe doppelseitig	€ 2,40
Farbseite in Gemeindezeitung (Aufzahlung auf s/w)	€ 50,00
Druckwerke	
Bezirksheimatbuch Perg	€ 30,00 pro Stück
Die besten Seiten des Bezirks Perg	€ 10,00 pro Stück
Photopoetisches Buch Perg	€ 15,00 pro Stück
Unsere Geschichte - Mühlviertler Alm	€ 8,00 pro Stück
Von der Donau bis zum Weinsberg	€ 16,00 pro Stück
Kleindenkmale/Steine/Brauchtum (grün)	€ 7,00 pro Stück (Set grün + braun: € 11,00)
Ein Markt im unteren Mühlviertel (braun)	€ 6,00 pro Stück (Set grün + braun: € 11,00)
Reitkarte Mühlviertler Alm + Donauland-Strudengau	€ 5,00 pro Stück
Wanderkarte Mühlviertler Alm	€ 3,00 pro Stück
Wanderkarte Johannesweg	€ 3,00 pro Stück
Mountainbikekarte Mühlviertler Alm	€ 3,00 pro Stück
Radland Mühlviertel-Südböhmen	€ 3,00 pro Stück
Tarife für Gemeindeleistungen	
Facharbeiter (VB II)	€ 35,08 exkl. MWSt. pro Stunde
Hilfsarbeiter/Lehrling	€ 11,93 exkl. MWSt. pro Stunde
Unimog über 100 PS ohne Mann	€ 72,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Traktor über 80 PS ohne Mann	€ 32,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Frontlader/Erdschaufel/Traktorbagger	€ 11,20 exkl. MWSt. pro Stunde
Kipper 2-Achs	€ 11,20 exkl. MWSt. pro Stunde
Kompressor mit Hammer	€ 17,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Walze	€ 50,00 exkl. MWSt. pro Tag
Stampfer/Vibrationsplatte	€ 32,00 exkl. MWSt. pro Tag

- Hundeabgabe: Erhöhung von € 20,00 auf € 40,00 pro Hund (ausgenommen Wachhund)
- Kanalgebühren: Erhöhung auf Mindestgebühr gemäß Voranschlagserlass + € 0,20
- Kanalanschlussgebühr: Indexanpassung
- Kostenersatz für die Kindergartenbusbegleitung: Erhöhung von € 15,00 auf € 20,00
- Entgelt für Schülerausspeisung: Erhöhung um € 0,10 bzw. € 0,20 für Lehrer, sonstige Personen
- Miete für Gemeindewohnungen: Indexanpassung
- Tarife für Gemeindeleistungen: Anpassung bei Personal an Erlass von Land OÖ. betreffend freiwillige Arbeitsleistungen; Anpassung von Maschinen an Tarife von Maschinenring OÖ.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- **Paul Palmetshofer:**
Der Kindergartenbus holt die Kinder direkt vor der Haustür ab und ein Elternteil muss das Kind übergeben. Wenn das Kindergartenpersonal in der Früh die Kinder vom Bus vor dem Kindergarten abholt und nach oben begleitet, würden wir die Personalkosten für ca. 5 Begleitpersonen einsparen. In Niederösterreich z. B. gibt es keine Begleitung für die Fahrten.
- **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:**
Von einigen Gemeinden wird keine Begleitung mehr angeboten. In anderen Gemeinden werden dafür kostendeckende Beiträge verrechnet. Bei einigen Gemeinden wird die Begleitung nur mehr über einen bestimmten Zeitraum oder nur morgens angeboten. Für das nächste Jahr gibt es dann bereits einiges an Erfahrung von anderen Gemeinden.
- **Josef Buchberger:**
Wir erhöhen die Beiträge für die Schulausspeisung. Die Kindergartenbusbegleitung stellen wir in Diskussion. Die zukünftigen Einnahmen der Gemeinde für die Kindergarten-Nachmittagsbetreuung werden bei den Landesbeiträgen gekürzt. Ich befürchte, dass wir die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten nicht mehr anbieten können. Die Lustbarkeitsabgabe für die Automaten bleibt gleich, sie wurde vor einiger Zeit sogar gesenkt. Wir sparen immer bei den Kindern. Es gäbe sicher woanders Einsparungsmöglichkeiten.
- **Manfred Buchberger:**
Das größte Einsparungspotenzial liegt bei Bauvorhaben. Wir müssen die Ausschreibungen ändern und genauer ansehen. Wir können das nicht so schnell im Gemeindevorstand entscheiden.
- **Dipl.-Ing. Johann Gruber:**
In Zukunft verfügen wir über ca. € 200.000,00 freie Mittel aus dem Strukturfonds. Sollten in Zukunft die Zinsen nur um 1% ansteigen, kostet uns das 1/3 dieser Mittel. Dann kann der Mittelfristige Finanzplan nicht gehalten werden. Darum muss überall kontrolliert werden, ob Einsparungen möglich sind. Das muss während des Jahres passieren und nicht erst bei der Erstellung des Budgets.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2018 und folgende Festsetzungen:

- Gewinnentnahme VFI & Co KG € 9.100,00
- Erläuterung der Abweichungen im Haushaltsvoranschlag: € 2.500,00 und mehr als 10 %
- Höchstbetrag für Kassenkredit: € 915.625,00 bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
- Dienstpostenplan
- Prioritätenreihung von Gemeindeprojekten
 1. Löschwasserversorgung (6 Löschwasserbehälter)
 2. Schul-Innensanierung BA2
 3. Kleinlösch-Feuerwehrfahrzeug
 4. Kommunalgerät (Ersatz für RASANT)
- Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2018

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

8. Haushaltsvoranschlag 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Gemäß Gesellschaftsvertrag hat der Komplementär (VFI) der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€ 144.700,00
Ausgaben:	€ 144.700,00
Ergebnis:	€ 0,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€ 89.400,00
Ausgaben:	€ 89.400,00
Ergebnis:	€ 0,00

■ **Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2023**

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ hat der Komplementär (VFI) spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemeinsam mit dem Budget eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen.

	2018	2019	2020	2021	2022
Einnahmen Ord. HH	144.700	144.400	144.200	143.900	143.700
Ausgaben Ord. HH	144.700	144.400	144.200	143.900	143.700
Ergebnis Ord. HH	0	0	0	0	0
Einnahmen AO HH	89.400	665.400	665.400	665.400	89.400
Ausgaben AO HH	89.400	665.400	665.400	665.400	89.400
Ergebnis AO HH	0	0	0	0	0

Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)
Gesamtübersicht nach Gruppen

VFI St.Georgen/Walde & Co KG

DVR-Nr.:

Gruppe	Bezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0	0	2.000	700	0	0	0	0	0
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	24.889	12.471	11.061	20.800	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	70.275	71.655	84.583	95.200	71.100	71.100	71.100	71.100	71.100
3	Kunst, Kultur und Kultus	3.961	3.648	5.431	5.000	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Finanzwirtschaft	115.058	69.358	41.930	48.800	66.700	66.400	66.200	66.000	65.700
	Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	214.165	157.130	144.975	170.500	144.700	144.400	144.200	143.900	143.700
Ausgaben ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	21.012	4.680	2.123	10.700	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	71.683	31.831	30.538	30.000	29.800	29.400	29.200	29.000	28.800
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	113.878	117.850	109.735	126.300	108.200	108.100	108.100	108.000	108.000
3	Kunst, Kultur und Kultus	2.009	2.788	2.063	3.300	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Finanzwirtschaft	5.583	181	515	200	200	200	200	200	200
	Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	214.165	157.130	144.975	170.500	144.700	144.400	144.200	143.900	143.700
	Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen außerordentlicher Haushalt										
212003	Schulsanierung BA 2	0	0	0	0	0	578.000	578.000	578.000	0
914000	Beteiligung VFI St.Georgen & Co.KG	129.488	104.208	124.967	89.400	89.400	89.400	89.400	89.400	89.400
183000	Errichtung FW-Zeughaus	13.040	0	0	0	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule	2.938	29.603	1.679	10.800	0	0	0	0	0
212001	Zwischenfinanz.Innensan.Schule BA 1	0	80.000	180.000	90.000	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt		145.454	223.812	306.646	190.200	89.400	665.400	665.400	665.400	89.400
Ausgaben außerordentlicher Haushalt										
212003	Schulsanierung BA 2	0	0	0	0	0	578.000	578.000	578.000	0
914000	Beteiligung VFI St.Georgen & Co.KG	129.488	104.208	124.967	89.400	89.400	89.400	89.400	89.400	89.400
183000	Errichtung FW-Zeughaus	13.040	0	0	0	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule	2.938	29.603	1.679	10.800	0	0	0	0	0
212001	Zwischenfinanz.Innensan.Schule BA 1	0	80.000	180.000	90.000	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		145.454	223.812	306.646	190.200	89.400	665.400	665.400	665.400	89.400
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		0	0	0	0	0	0	0	0	0

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung, Darlehensvergabe

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Darlehensausschreibung für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung per E-Mail vom 20.11.2017:

AZ: 851-2017/Ho/StG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde benötigt für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 - Sanierung ein Darlehen zur Abwicklung der Baufinanzierung in Höhe von € 706.500,00.

Dieses Bauvorhaben wird durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH in Form eines Investitionszuschusses gefördert.

Sie werden höflich eingeladen, unter nachstehenden Bedingungen ein Angebot über die Gewährung eines Darlehens zu erstellen.

- 1. Zur Angebotslegung ist ausschließlich das beiliegende Formblatt zu verwenden. Dem Angebot ist ein Darlehensurkundenentwurf und ein Tilgungsplan anzuschließen.*
- 2. Das Angebot ist bis spätestens 05.12.2017, 10:45 Uhr dem Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „ABA St. Georgen am Walde BA 13 – Darlehensangebot“ zu übermitteln. Verspätet abgegebene Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Angebotseröffnung findet am selben Tag um 11:00 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes St. Georgen am Walde statt.*

Für allfällige Rückfragen in dieser Darlehensangelegenheit stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Amtsleiter Gerald Steiner

Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen

Darlehensnehmer: Marktgemeinde St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde BA 13 – Sanierung;
Grundlage für dieses Darlehensangebot bildet der Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: OGW-2015-55534/24-LC sowie das Förderungsansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Darlehensbetrag: € 706.500,00
Die Zuzählung erfolgt in Teilbeträgen bis nach Einlangen der geprüften Schlussrechnungen.
Zuzählungskurs: 100 %
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: Bauphase: 03.04.2017 – 31.12.2019
Tilgungsphase: 01.01.2020 – 31.12.2044 (25 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 30.06.2020);
Raten in gleichbleibender Höhe, während Bauphase tilgungsfrei

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnützung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz:

Zinssatz variabel mit Bindung an den **6-Monats-EURIBOR** (Tab. OeNB)

per 17. November 2017: -0,274 %

Aufschlag: %

Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Fertigung)

- Angebotsöffnungsprotokoll vom 05.12.2017, 11 Uhr:

lfd. Nr.	Anbotleger	var. Zinssatz Aufschlag	Anmerkung
1	BAWAG P.S.K.	+ 0,750 %	Mindestzinssatz Tilgungsplan
2	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	+ 1,210 %	Begleitschreiben, Tilgungsplan
3	HYPO OÖ Landesbank AG	+ 0,730 %	Mindestzinssatz Begleitschreiben, Tilgungsplan
4	Sparkasse OÖ Bank AG	+ 0,820 %	Mindestzinssatz Tilgungsplan
5	Oberbank		kein Angebot

- Rechtsauskunft durch Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Rainer Secklehner:
Mindestzinssatz sollte bei der Ausschreibung akzeptiert werden
- Vergabevorschlag: HYPO OÖ Landesbank AG
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 84 Abs. 4 Z. 2 OÖ GemO 1990 nicht notwendig

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017:
Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 706.500,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2020 bis 31.12.2044 (25 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung mit der HYPO OÖ Landesbank AG, 4010 Linz, Landstraße 38, mit einem Aufschlag von 0,73 %-Punkte auf den 6-Monats-Euribor.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 706.500,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2020 bis 31.12.2044 (25 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung mit der HYPO OÖ Landesbank AG, 4010 Linz, Landstraße 38, mit einem Aufschlag von 0,73 %-Punkte auf den 6-Monats-Euribor.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

10. Christiane Klammer, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/1, Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

- 1) Klammer Christiane, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/1, als Grundeigentümer einerseits und*
- 2) der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, als Gestattungsnehmer andererseits*

wie folgt:

I.

Klammer Christiane, im Folgenden als Grundeigentümer bezeichnet, ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 119, zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke Nr. 1161/4 und 1164/12 der KG St. Georgen am Walde gehören.

II.

Der Grundeigentümer gestattet dem Reitwegbenutzer Teilflächen (Wege) der in Punkt I. bezeichneten Grundstücke der allgemeinen Benützung zum Reiten dadurch zu öffnen, dass - soweit es sich bei den Wegen um Waldboden handelt - Tafeln nach § 1 Abs. 7 und Abb. 3 der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit der Inschrift "Reiten auf diesem Weg erlaubt - abseits und auf Abzweigungen verboten" holzunschädlich angebracht und erneuert werden.

Bei Neuanlage des Weges ist die Gemeinde berechtigt, entlang der in der Natur einvernehmlich kenntlich gemachten Trassierungslinie nach Einholen erforderlicher behördlicher Bewilligungen und nach Maßgabe behördlich gestellter Bedingungen und erteilter Auflagen einen Weg mit höchstens 2,5 m Breite anzulegen, instand zu halten, zu markieren und der allgemeinen Benützung als Reitweg freizugeben.

Die für das Reiten bestimmten Wege (Trassierungslinien) sind im beigefügten Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet, eingezeichnet.

III.

Der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gebührt der Vorzug.

Der Grundeigentümer ist berechtigt den Reitweg jederzeit selbst ohne Einschränkung zu benützen oder benützen zu lassen.

Markierungen, Hinweisschilder, Warnzeichen und dgl. sind von den Berechtigten zu beachten. Der Grundeigentümer hat in geeigneter Weise für die erforderlichen Hinweise (z.B. "Vorsicht Waldarbeit") zu sorgen, welche zu beachten sind.

Die Gemeinde wird mit der örtlichen Jagdgesellschaft erforderlichenfalls Vereinbarungen für die Benützung bestimmter Wegabschnitte für das Reiten festlegen.

Weidendes Vieh darf nicht beunruhigt werden. Ein Verlassen der zugewiesenen Wege ist nicht gestattet.

Die Reinhaltung der Reitwege obliegt der Gemeinde, wofür diese in regelmäßigen Abständen, zu sorgen hat.

IV.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 15.12.2017 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzen aufgekündigt werden.

Der Grundeigentümer verzichtet für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes.

Eine vorzeitige Kündigung vonseiten der Grundeigentümer ist zulässig, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen gem. Pkt. VI nicht zeitgerecht nachkommt. Des Weiteren ist die Gemeinde verpflichtet, darauf zu achten, dass die Reiter nur die markierten Reitwege benutzen. Ein Reiten abseits der markierten Wege ist ausdrücklich verboten und ebenfalls ein Kündigungsgrund. Die Gemeinde übernimmt nach Ablauf des Vertrages auf Verlangen des Grundeigentümers die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

V. Entgelt

Für das in Punkt II. eingeräumte Recht ist dem Grundeigentümer von der Gemeinde eine jährliche Entschädigung von insgesamt EUR 1,00 bis zum Juni eines jeden Jahres zu leisten.

VI. Erhaltung und Wiederinstandsetzung

Die Gemeinde ist verpflichtet den Reitweg auf ihre Rechte und Gefahr laufend instand zu halten. Die Gemeinde ist ausschließlich zu diesem Zweck berechtigt, den Reitweg im zwingend nötigen Umfang mit Arbeitsmaschinen und Transportfahrzeugen zu befahren und befahren zu lassen. Schäden von Holzurückung und Holztransport sind vom Waldbesitzer bzw. vom jeweiligen Verursacher zu beheben.

Der Grundeigentümer gestattet der Gemeinde die unentgeltliche Wasserableitung vom Reitweg auf seine Grundstücke. Sollte es eine technisch ordnungsgemäße Ableitung der Niederschlagswässer erfordern, gestattet der Grundeigentümer insbesondere auch die unentgeltliche Herstellung von Abflussgräben bzw. Sickergräben auf seinen Grundstücken. Die für die Wasserableitung und Versickerung notwendigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer errichtet werden und sind so zu gestalten und zu warten, dass keine Schäden am Grundstück verursacht werden.

Weiters verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber dem Grundeigentümer den an die vertragsgegenständlichen Wege angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs auf seinen für die Wegbenützer ungefährlichen Zustand zu kontrollieren und erkennbare Gefährdungen - auch aus anderer Ursache - auf eigene Kosten zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs oder Bodenzustand bedürfen - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - der Zustimmung des Grundeigentümers.

Gewonnenes Holz bleibt Eigentum des Grundeigentümers.

Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt sich bei der Ausführung der in diesem Vertragspunkt übernommenen Verpflichtungen der Mithilfe der örtlichen Reitvereine bzw. der örtlichen Reitbetriebe zu bedienen.

Bezüglich der Klaglos- und Schadloshaltung bzw. der Rückersatzpflicht gilt auch in diesen Fällen sinngemäß Punkt VII.

VII. Haftung

Die Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung der in Punkt I. genannten Grundstücke und Wege trifft ausschließlich die Gemeinde bzw. deren Haftpflichtversicherung.

Die Gemeinde haftet dem Grundeigentümer unabhängig von dem in Punkt V. festgelegten Entgelt für alle Schäden, insbesondere an den angrenzenden Grundstücken, die bei der Ausübung des Reitsportes verursacht wurden, sofern die Personalien der Wegbenützer, welche die Schäden verursacht haben, bekannt sind.

VIII.

Sollten zur Ausübung der Rechte nach Punkt II. behördliche Bewilligungen erforderlich oder Anzeigen zu erstatten sein, sind diese - falls namens des Grundeigentümers so erst nach dessen Zustimmung - seitens der Gemeinde einzuholen.

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich allfälliger Vermessungs-, Projekt- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

IX.

Die Vertragsparteien erklären, dass zu diesem Vertrag zwischen ihnen keine mündlichen Nebenabreden bestehen, und dass für beide Vertragsparteien verbindlich ist, was hier schriftlich vereinbart wurde.

St. Georgen am Walde, am 15.12.2017

Unterschriften:

Die Grundeigentümer:

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Vorbesitzerin Maria Kloibhofer, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/2 ist verstorben
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017:
Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit Christiane Klammer, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/1: Grundstücke 1161/4 und 1164/12, KG St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit Christiane Klammer, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/1: Grundstücke 1161/4 und 1164/12, KG St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

11. Winterdienst-Vereinbarung mit Marktgemeinde Pabneukirchen

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Winterdienst-Vereinbarung

geschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9 –
im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt - einerseits und der

Marktgemeinde Pabneukirchen, 4363 Pabneukirchen, Markt 16 –
Im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt - andererseits, wie folgt:

I.

*Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 Oö. Straßengesetz, LGBl. 84/1991 idgF., der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt der Auftraggeber an den Auftragnehmer und dieser übernimmt den **Streudienst** auf den näher bezeichneten Straßen.*

Im Rahmen der Besorgung des Streudienstes gelten folgende Regelungen:

- 1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Streudienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Streuung folgender Straßen gewährleistet ist.*

▪ Güterweg Riedersdorfmühle (Futterknecht)	0,356 km
▪ Güterweg Hagenhof, Haupttrasse	0,930 km
▪ <u>Güterweg Hagenhof, Zuf. Mühleiner</u>	<u>0,231 km</u>
Gesamt	1,517 km
- 2. Beginn und Intensität der Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu erstellenden Einsatzplan. Die Streuung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen.*
- 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anwendung und Einhaltung der Winterdiensttrichtlinie RVS 12.04.12 für Güterwege und Gemeindestraßen.*
- 4. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen oä.) die Streuung nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Streudienst fortzuführen.*
- 5. Die Beistellung des für den Streudienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften einschließlich des für die Betreuung erforderlichen Materials ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers.*
- 6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Auftragnehmers, der dem Auftraggeber den aufrechten Bestand des Versicherungsverhältnisses durch jährliche Vorlage der Einzahlungsbelege nachzuweisen hat.*

II.

Für die unter Punkt I. dieser Vereinbarung umschriebenen Leistungen werden vom Auftragnehmer kostenlos durchgeführt. Über die geleisteten Einsatzstunden sind jedoch als Nachweis genaue Aufzeichnungen zu führen.

III.

Der Auftragnehmer erklärt dem Auftraggeber gegenüber ausdrücklich, aus einer allfälligen früheren Besorgung des Streudienstes heraus noch nie wegen groben Verschuldens oder nicht mehrmals wegen leichten Verschuldens straf- oder zivilrechtlich belangt worden zu sein.

IV.

- 1. Diese Vereinbarung beginnt seine Wirksamkeit am 1. Jänner 2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Alle früheren vertraglichen Regelungen und Absprachen mit dem Auftraggeber werden durch diesen Vertrag ersetzt. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Während der ersten drei Vertragsjahre verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.*
- 2. Ungeachtet des Kündigungsverzichtes nach Punkt IV. (1.) kann der Auftraggeber jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch den Auftraggeber den Streudienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.*

V.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, trägt der Auftragnehmer.

VI.

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften errichtet, wobei der Auftraggeber und der Auftragnehmer je ein Exemplar erhält.

VII.

Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Gemeinderäten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde und der Marktgemeinde Pabneukirchen genehmigt.

Pabneukirchen,

St. Georgen am Walde, 15.12.2017

Für die Gemeinde Pabneukirchen

Für die Gemeinde St. Georgen am Walde:

Bürgermeister:

Bürgermeister:

Johann Buchberger

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Winterdienst-Vereinbarung

geschlossen zwischen der

Marktgemeinde Pabneukirchen, 4363 Pabneukirchen, Markt 16 –
im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt - einerseits und der

Im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt - andererseits, wie folgt:
Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9 –

I.

Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 Oö. Straßengesetz, LGBl. 84/1991 idgF., der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt der Auftraggeber an den Auftragnehmer und dieser übernimmt den **Streudienst** auf den näher bezeichneten Straßen.

Im Rahmen der Besorgung des Streudienstes gelten folgende Regelungen:

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Streudienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Streuung folgender Straßen gewährleistet ist.
 - Güterweg Henndorf (Obereder) 1,294 km
8. Beginn und Intensität der Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu erstellenden Einsatzplan. Die Streuung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anwendung und Einhaltung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 für Güterwege und Gemeindestraßen.
10. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen oä.) die Streuung nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Streudienst fortzuführen.
11. Die Beistellung des für den Streudienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften einschließlich des für die Betreuung erforderlichen Materials ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers.
12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Auftragnehmers, der dem Auftraggeber den aufrechten Bestand des Versicherungsverhältnisses durch jährliche Vorlage der Einzahlungsbelege nachzuweisen hat.

II.

Für die unter Punkt I. dieser Vereinbarung umschriebenen Leistungen werden vom Auftragnehmer kostenlos durchgeführt. Über die geleisteten Einsatzstunden sind jedoch als Nachweis genaue Aufzeichnungen zu führen.

III.

Der Auftragnehmer erklärt dem Auftraggeber gegenüber ausdrücklich, aus einer allfälligen früheren Besorgung des Streudienstes heraus noch nie wegen groben Verschuldens oder nicht mehrmals wegen leichten Verschuldens straf- oder zivilrechtlich belangt worden zu sein.

IV.

3. Diese Vereinbarung beginnt seine Wirksamkeit am 1. Jänner 2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Alle früheren vertraglichen Regelungen und Absprachen mit dem Auftraggeber werden durch diesen Vertrag ersetzt. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Während der ersten drei Vertragsjahre verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

4. *Ungeachtet des Kündigungsverzichtes nach Punkt IV. (1.) kann der Auftraggeber jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch den Auftraggeber den Streudienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.*

V.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, trägt der Auftragnehmer.

VI.

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften errichtet, wobei der Auftraggeber und der Auftragnehmer je ein Exemplar erhält.

VII.

Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Gemeinderäten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde und der Marktgemeinde Pabneukirchen genehmigt.

Pabneukirchen,

St. Georgen am Walde, 15.12.2017

Für die Gemeinde Pabneukirchen

Für die Gemeinde St. Georgen am Walde:

Bürgermeister:

Bürgermeister:

Johann Buchberger

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017:
2 Winterdienst-Vereinbarungen mit der Marktgemeinde Pabneukirchen, 4363 Pabneukirchen, Markt 16, bezüglich Streudienst auf den Güterwegen Hagenhof und Henndorf

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

2 Winterdienst-Vereinbarungen mit der Marktgemeinde Pabneukirchen, 4363 Pabneukirchen, Markt 16, bezüglich Streudienst auf den Güterwegen Hagenhof und Henndorf

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Dr. Renate Hader, Unter St. Georgen 48, Ansuchen um Verbesserung der Zufahrt

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Ansuchen von Dr. Renate Hader, Unter St. Georgen 48, vom 07.09.2017 betreffend Verbesserung der Zufahrt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat.

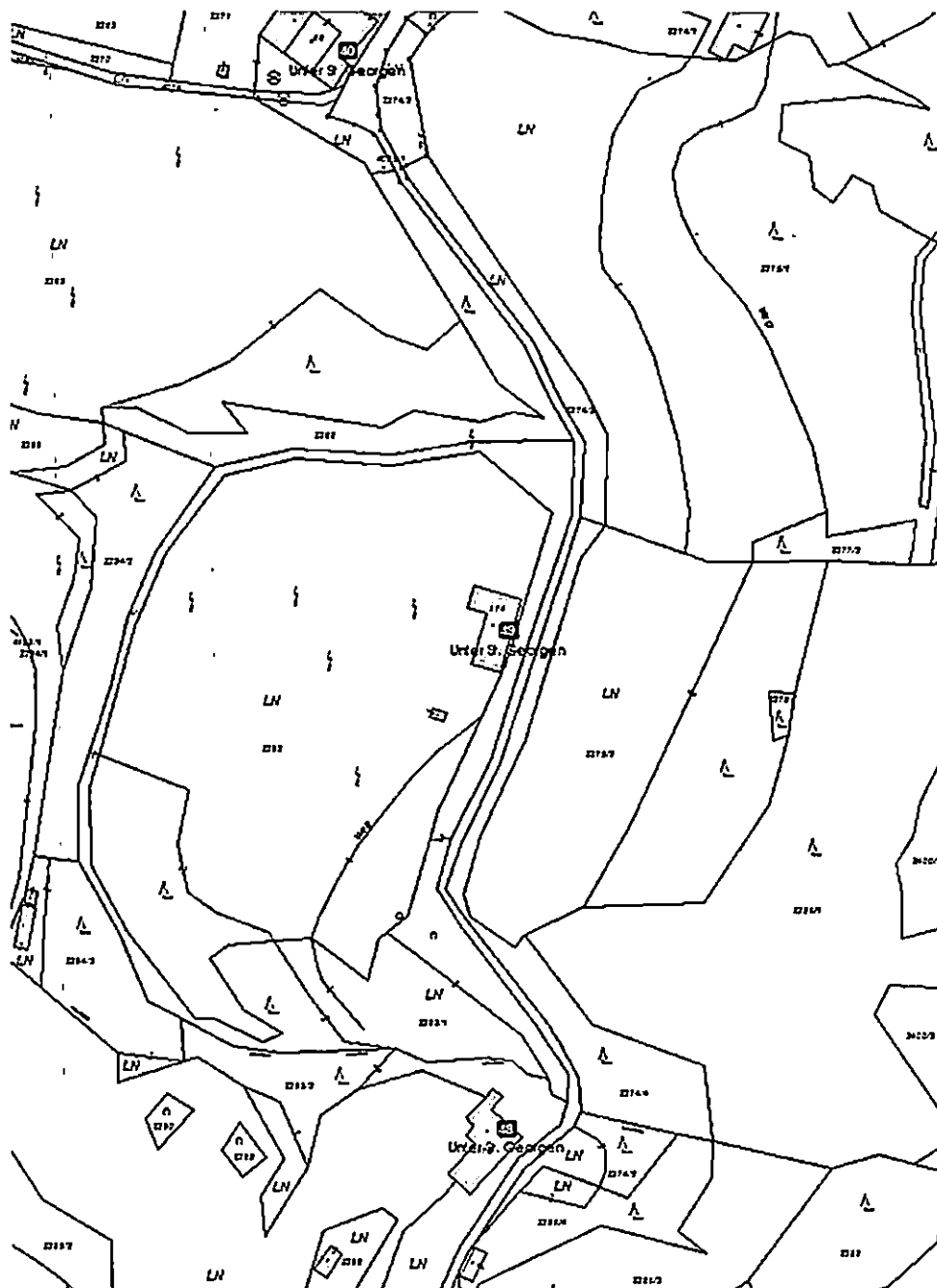
Wie bereits mehrmals angesprochen, ersuche ich um eine Verbesserung der Zufahrt zu meinem Haus, das ich ganzjährig bewohne.

Es handelt sich bei dieser Zufahrt eigentlich um einen öffentlichen Weg und somit obliegt dessen Erhaltung der Gemeinde.

Es hat sich herausgestellt, dass im Falle eines Brandes auch die Feuerwehr für Löscharbeiten nicht zufahren kann. Vor allem diese Tatsache, aber auch die regelmäßigen Probleme bei Zustellungen und generell die schlechte Instandhaltung (Schlaglöcher) sorgen immer wieder für Beschwerden an mich.

Ich ersuche daher um eine Verbesserung dieses Weges, zumindest um eine Verbreiterung der engen Stellen. Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten bezüglich Löscharbeiten ersuche ich weiters um dringliche Behandlung meines Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen



- Öffentlicher Weg Nr. 4035/1, KG 43015 St. Georgen am Walde
- Lokalausgleich mit Wegeerhaltungsverband und Anrainern am 09.11.2017
 - Bäume werden im Winter unter Mithilfe der Gemeinde gefällt
 - Bewuchs von Böschung wird zurückgeschnitten
 - Verbreiterung im Bereich der Kurve
- Kostenschätzung durch Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel vom 19.10.2017:

➤ Verbreiterung mit Bagger 20 t:	40 Stunden x € 74,00 =	€ 2.960,00
➤ Materialabtransport mit 3-Achs-LKW:	40 Stunden x € 55,00 =	€ 2.200,00
➤ <u>Unvorhergesehenes 5 %</u>		<u>€ 309,60</u>
Gesamt		€ 6.501,60
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017:
Verbreiterung der Zufahrt „Quast“, Unter St. Georgen 48 (öffentlicher Weg Nr. 4035/1; KG 43015 St. Georgen am Walde)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Mag. Thomas Hundegger:
Diese Kosten scheinen zu hoch.
- Andras Payreder:
Bei einem Brand zB würde man mit dem Einsatzfahrzeug nicht bis zum Haus kommen. Muss man dieses Vorhaben als Gemeinde machen?
Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Die Zufahrt ist ein wichtiges Kriterium bei einem Neubau. Der Wunsch auf Verbreiterung ist berechtigt und die Feuerwehrezufahrt ist ein auch wichtiges Kriterium.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Verbreiterung der Zufahrt „Quast“, Unter St. Georgen 48 (öffentlicher Weg Nr. 4035/1; KG 43015 St. Georgen am Walde)

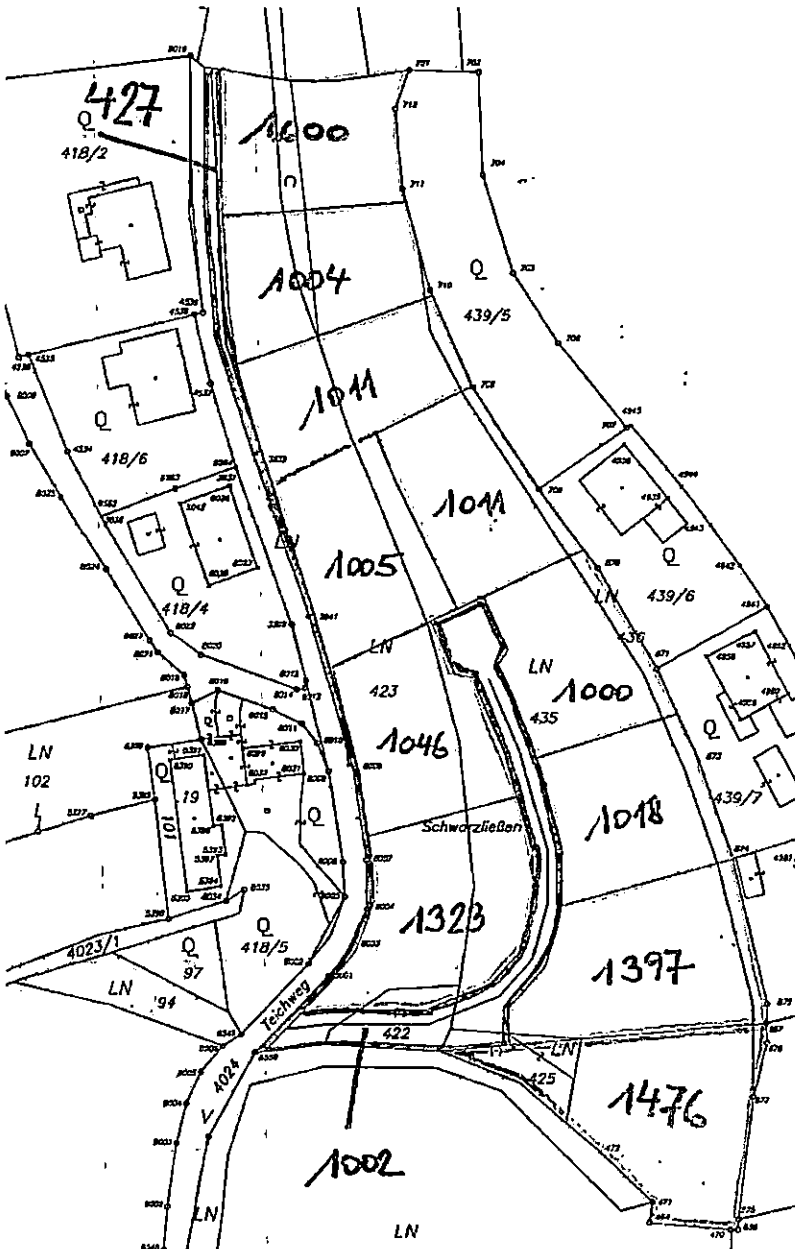
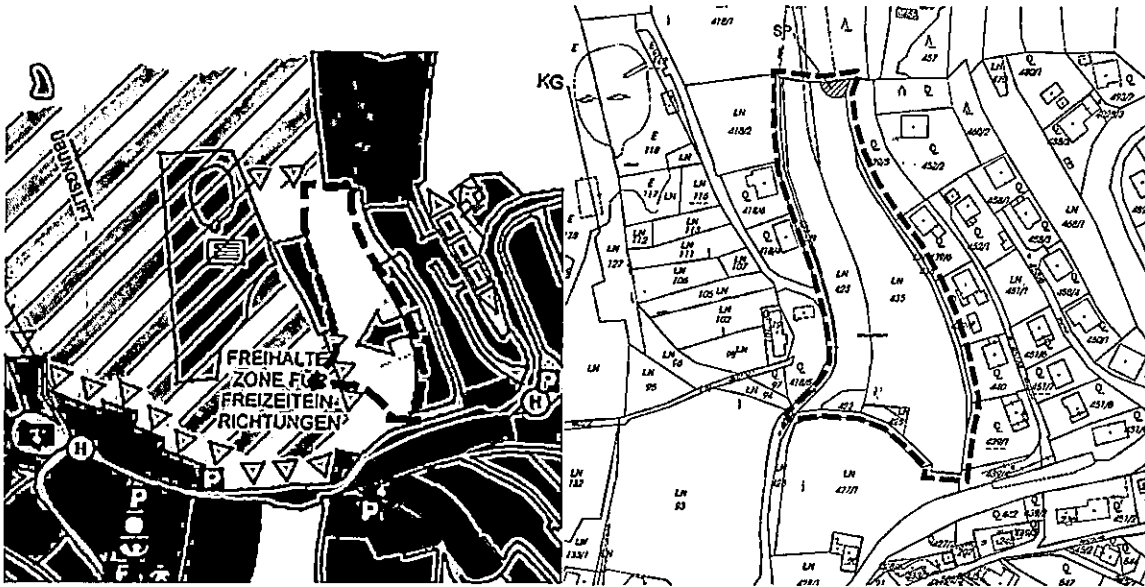
Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Durch die Umwidmung kann der andauernden Nachfragen nach verfügbaren Grundstücken zur Einfamilienhausbebauung nachgekommen werden.



13. Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.47 für Umwidmung der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg. Gen. mbH, 4280 Königswiesen, Schulgasse 2: Grundstücks Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG 43015 St. Georgen am Walde
Beantragte Widmung, Begründung: Bauland-Wohngebiet, Schaffung von Bauplatzes

- Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 15.11.2017:

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1. Vorhaben:

Beantragt wird die Umwidmung der Parzellen 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde, von derzeit Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet (W). Begründet wird der Antrag mit der Absicht der Schaffung von Baulandflächen zur Errichtung von Einfamilienhäusern.

1.2. Situation:

Das betreffende Änderungsgebiet liegt im Zentrumsbereich der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, nördlich der Landesstraße B119 – Greiner Straße. Die angeführten Flächen sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Grünland ausgewiesen und werden derzeit agrarisch genutzt. Die Änderungsfläche reicht sowohl westlich als auch östlich an bereits gewidmetes und bebautes Bauland – Wohngebiet. Die Aufschließung erfolgt über die öffentliche Gemeindestraße Teichweg, welche im Zentrum in die Landesstraße einmündet.

Das von der Aufschließungsstraße Richtung Osten bzw. Süden ansteigende Grundstück weist eine durchschnittliche Steigung von ca. 16 % (Richtung Osten) bis ca. 34 % (Richtung Süden) auf. Lt. vorliegendem Grundteilungsvorschlag sollen durch die Umwidmung rd. 11 Bauparzellen zur Einfamilienhausbebauung geschaffen werden. Dabei können 6 Grundstücke über die bestehende Gemeindestraße Teichweg aufgeschlossen werden. Für die 5 östlich gelegenen Parzellen soll eine neue zusätzliche Aufschließungsstraße errichtet werden, welche im südlichen Bereich der Grundstücke Nr. 422 und 423 in den Teichweg einmünden soll.

Aufgrund der zentralen Lage des Änderungsgebietes kann im unmittelbaren Nahbereich an das bestehende öffentliche Infrastrukturnetz des Ortszentrums angeschlossen werden.

1.3. Örtliches Entwicklungskonzept:

Nach Durchsicht des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde konnte festgestellt werden, dass im Funktions- und Strukturplan des Ortszentrums das geplante Änderungsgebiet, durch Festlegung eines Entwicklungspfeiles vom bestehenden Bauland aus, als Bauerwartungsland dargestellt wird, wodurch den Entwicklungszielen der Gemeinde entsprochen wird.

4. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Aus der Sicht der Ortsplanung bestehen gegen die Umwidmung der Grundstücke 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde, von derzeit Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet (W) keine Einwände. Das rd. 13.725 m² umfassende Änderungsgebiet grenzt zweiseitig an gewidmetes Bauland und schließt somit die zentrumsnahe Wohngebietsfläche zwischen dem Teichweg und der Sandgasse. Die Bebauungsstruktur der bestehenden Einfamilienhauszeilen, welche entlang der gegebenen Höhenschichtlinien geführt sind, kann somit fortgeführt werden. Die zusätzlich erforderliche Aufschließungsstraße kann mit einer Länge von rd. 125 m (lt. Studie, inkl. Wendepplatz) wirtschaftlich und somit kostenschonend errichtet werden. Die Anbindung an das öffentliche Ver.- und Entsorgungsnetz ist im unmittelbaren Nahbereich möglich, wodurch eine zeitnahe Bebauung möglich wird. Zudem ist die Übereinstimmung mit den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde gegeben. Aufgrund der nordöstlich angrenzenden Waldparzelle Nr. 437 soll ein Teilbereich der geplanten Baulandfläche mit einer Schutzzone im Bauland SP1 überlagert werden. Der Schutzmaßnahme wird dabei wie folgt umschrieben:

SP1 - In dem als SP1 ausgewiesenen Bereich ist die Errichtung eines Hauptgebäudes unzulässig. Die Errichtung von Nebengebäude (Garagen, Gartenhäuser, Holzlagen, Bienenhütten etc.) ist gestattet.

Vereinbarung

geschlossen zwischen **Marktgemeinde St. Georgen am Walde** einerseits, im Nachfolgenden kurz **Marktgemeinde** genannt, und der **Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg. Gen.mmbH.**, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, andererseits, im Nachfolgenden kurz **Antragsteller** genannt, wie folgt:

Erstens: Der Antragsteller ist zur Gänze Eigentümer der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde.

Zweitens: Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erklärt, die Grundstücke welche in der dieser Vereinbarung beigelegten Lageskizze eingezeichnet sind, in Bauland (§ 22 Oö. ROG 1994) umzuwidmen.

Festgestellt wird, dass gemäß § 34 Oö. ROG 1994 die Genehmigung der Ober-österreichischen Landesregierung notwendig ist.

Drittens: Der Antragsteller erklärt, die Grundstücke welches in der vorgenannten Lageskizze eingezeichnet sind, entsprechend dieser Skizze für die Errichtung von Wohnhäusern an kaufwillige Interessenten zu veräußern.

Er verpflichtet sich, diese Grundstücke um einen Kaufpreis von höchstens € 25,00 pro Quadratmeter zu verkaufen. Im Kaufpreis nicht enthalten sind der Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 19 Oö. BauO 1994 idGF.) sowie die Kosten der Herstellung der notwendigen Strom-, Wasser- und Kanalanschlüsse und die entsprechenden Anschlussgebühren. Um alle Beteiligten vor der Geldwertänderung zu schützen, wird vereinbart, den vorvereinbarten Kaufpreis der jeweiligen Kaufkraft der Österreichischen Währung aufgrund des Indexes der Verbraucherpreise zweitausendundfünfzehn (2015) oder eines etwa an dessen Stelle tretenden Indexes derart anzugleichen, dass sich die Höhe des zu zahlenden Quadratmeterpreises ebenso verhält, wie der obige Index am Zahlungstag zu dem am Tag des rechtskräftigen Inkrafttretens des zu erstellenden Flächenwidmungsplanes.

Viertens: Der Antragsteller stellt der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hiermit das Anbot, ihr jedes (gemäß Punkt „Zweitens“ dieser Vereinbarung) neugeschaffene Baugrundstück, welches er nicht binnen 5 Jahren ab rechtskräftigem Inkrafttreten des derzeit zu erstellenden Flächenwidmungsplanes an künftige Bauwerber veräußert hat, zu verkaufen, und zwar um einen Kaufpreis, welcher unter Zugrundelegung des im Punkt „Drittens“ dieser Vereinbarung festgestellten Höchstbetrages pro Quadratmeter (zuzüglich der vereinbarten Wertsicherung) zu berechnen ist. Von dem sich so ergebenden Betrag werden 10 % in Abschlag gebracht.

Zur Annahme dieses Angebotes räumt der Antragsteller der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vorvereinbarten fünfjährigen Frist, ein.

Wenn die entsprechende, schriftlich abzugebende Annahmeerklärung nicht spätestens am letzten Tag der vorvereinbarten Frist zur Post gegeben oder beim Grundeigentümer eingelangt ist, gilt dieses Anbot als erloschen.

Fünftens: Der Antragsteller verpflichtet sich, folgenden Inhalt in die Kaufverträge mit dem zukünftigen Bauplatzeigentümer (Käufer) aufzunehmen:

„Sollte die Käuferseite nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen und den Rohbau nicht innerhalb von weiteren 5 (fünf) Jahren fertiggestellt haben, ist die Marktgemeinde St. Georgen am Walde berechtigt, das Vertragsobjekt jederzeit – ohne Fristeinschränkung – zu kaufen, wobei jedoch dieses Kaufrecht erlischt, wenn vor einer tatsächlichen Geltendmachung, also vor Einlangen der schriftlichen Aufforderung zur Eigentumsübertragung bei der Käuferseite, die obigen Bedingungen – wenn auch verspätet – erfüllt sind. Der Kaufpreis entspricht dem wie in diesem Vertrag vereinbart, wobei eine Wertsicherung ausdrücklich nicht vereinbart wird. An die Gemeinde geleistete Aufschließungs- und Anschlusskosten sind jedenfalls in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Sofern zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Kaufrechtes vom Käufer bereits Investitionen auf dem Kaufobjekt zur Bebauung gemacht wurden, so wird ausdrücklich vereinbart, dass diese im Hinblick auf die Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes getätigten Investitionen von einem vom Bauplatzeigentümer auf Kosten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu bestellenden

Sachverständigen für Bau- und Wohnrechtssachen geschätzt werden und entsprechend dem Ergebnis dieses Sachverständigengutachtens die Refundierung dieser Aufwendungen an den Bauplatzeigentümer zu erfolgen hat."

Sechstens: Der Antragsteller verpflichtet sich, auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu erwerbende Grundstück völlig lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird. Er verpflichtet sich weiters, über Verlangen der Gemeinde alle zur Übertragung des Eigentumsrechtes notwendigen Urkunden (auch einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung) in der notwendigen Form zu unterfertigen.

Siebtens: Der Antragsteller ist davon in Kenntnis, dass nach Ablauf der vorvereinbarten fünfjährigen Frist eine Rückwidmung des nicht veräußerten Grundstückes in Grünland erfolgen kann.

Achtens: Sämtliche, mit der Annahme des vorstehenden Angebotes im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren – soweit sich nicht bereits im Kaufpreis enthalten sind – werden von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

St. Georgen am Walde, am 15.12.2017 Königswiesen, am 27.11.2017

Unterschrift Marktgemeinde

Unterschrift Antragsteller

Dip.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Dir. Hubert Daniel

- Verständigung gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ: 031-2-47-2017/Ho/Ge vom 07.11.2017 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 47
- Stellungnahme der Wassergenossenschaft St. Georgen am Walde vom 04.12.2017: Netzerweiterung ist notwendig
- Grundabtretungsprotokoll für Gemeindestraße Teichweg vom 06.11.2017 wurde von Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg. Gen.mBH., 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, unterschrieben
- Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens für Erschließungsstraße ist geplant.
- Kanalplanung und Kostenschätzung durch Firma Eitler & Partner vom 28.11.2017
 - Abwasserbeseitigungsanlage: ca. € 170.000,00 exkl. 20 % MWSt.
 - Straßenbau/-entwässerung: ca. € 100.000,00 exkl. 20 % MWSt.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.47 für Umwidmung der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung von Bauplätzen und Baulandsicherungs-Vereinbarung mit Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg. Gen.mBH., 4280 Königswiesen, Schulstraße 2.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmethofer:
Wird die Gemeindestraße Teichweg in diesem Zusammenhang ausgebaut? Wie soll man hier mit Lastwagen oder Sattelzüge zu den hinteren Häusern kommen?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Bei der Straße ist derzeit kein Projekt in Planung. In der Badesaison und bei Veranstaltungen beim Teich gibt es dazu auch kein Problem. Der untere Weg wird auf eine Breite von 6m ausgebaut.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Stockhalle und ein Einfamilienhaus wurden bereits in diesem Bereich ohne Probleme gebaut. Im Bereich der Kurve wurde bereits einmal unentgeltlich durch Familie Bernhard und Helga Hackl, Markt 4, Grund ins öffentliche Gut abgetreten.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.47 für Umwidmung der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung von Bauplätzen und Baulandsicherungs-Vereinbarung mit Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg. Gen.mmbH., 4280 Königswiesen, Schulstraße 2.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

14. Kommunales Investitionsprogramm, Antrag eines Zweckzuschusses

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- OÖ. Gemeindebund @-Info Nr. 15:
Kommunales Investitionsprogramm 2017
Das Kommunalinvestitionsgesetz 2017 gewährt den Gemeinden einen Zweckzuschuss in Höhe von € 175 Mio für besondere Baumaßnahmen (zB Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen für die Seniorenbetreuung; Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung; Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen). Ein Zweckzuschuss kann auch für Bauinvestitionen im „Öffentlicher Verkehr“ beantragt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass darunter keine Straßenbauprojekte fallen, sondern zB die Errichtung von Haltestellen. Für die Anschaffung von Fahrzeugen, Personalkosten oder Eigenleistungen der Gemeinde wird kein Zweckzuschuss gewährt. Auf Antrag wird maximal ein Zweckzuschuss von 25 % der Gesamtkosten gewährt. Die Antragstellung hat von 01.07.2017 bis 30.06.2018 zu erfolgen.
- Der Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) wird nur für zusätzliche Projekte gewährt. Das sind Bauinvestitionen, von deren Kosten zum 31.12.2016 im jeweiligen Gemeindevoranschlag bzw. vom jeweiligen Projektträger höchstens die Planungskosten budgetiert waren und mit der Bauinvestition zum 31.03.2017 noch nicht begonnen wurde (§ 2 Abs. 3 KIG 2017).
Dieses Vorhaben ist im Nachtragsvoranschlag 2017 oder Voranschlag 2018 vorgesehen
- Höhe des Zweckzuschusses für Marktgemeinde St. Georgen am Walde: € 37.873,00
- Projekt „Schulsanierung Bauabschnitt 2“ nicht förderfähig!
Voraussetzung: Investitionsprojekt muss bis 31.01.2021 fertig gestellt sein.
- Projekt Neu: Löschwasserversorgung
 - Gesamtkosten: € 163.800,00 inkl. 20 % MWSt.
 - Umsetzung 2018
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017:
Verwendung des Zweckzuschusses gemäß Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von € 37.873,00 für das Vorhaben „Löschwasserversorgung“

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Verwendung des Zweckzuschusses gemäß Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von € 37.873,00 für das Vorhaben „Löschwasserversorgung“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

15. Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- @-Info Nr. 34 des Oö. Gemeindebundes vom 16.10.2017
- @-Info Nr. 35 des Oö. Gemeindebundes vom 20.10.2017
- @-Info Nr. 44 des Oö. Gemeindebundes vom 12.12.2017

RESOLUTION

**des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zur
ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES
an die neue Bundesregierung**

Die Abschaffung des Pflegeregresses hat für die Gemeinden Oberösterreichs katastrophale Auswirkungen. Unabhängige Beobachter haben diese Entscheidung des österreichischen Verfassungsgesetzgebers bereits als verantwortungslos bezeichnet.

Das vor allem deshalb, weil die derzeit nur vage skizzierte Gegenfinanzierung der erforderlichen soliden Grundlage entbehrt. Mit den von Bundesseite in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die für unser Bundesland zu erwartenden unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses von Euro 25 Mio. zur Gänze abgedeckt. Völlig offen sind folgende weitere Positionen:

- *der Wegfall der freiwilligen Selbstzahler (um den Regress zu vermeiden, haben viele Personen freiwillig bezahlt) macht weitere Euro 36,9 Mio. aus.*
- *dazu kommt der rechnerische Zuwachs aus der 24 h Pflege mit Euro 9,1 Mio.*

Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen werden.

In Summe geht es also in Oberösterreich um Mehrkosten von Euro 71 Mio. jährlich für die Gemeinden.

Der indirekte Lenkungseffekt durch die Abschaffung des Regresses (verstärkter Andrang auf Heimplätze ab Jänner 2018 ist schon feststellbar) ist dabei noch überhaupt nicht berücksichtigt.

Wir fordern daher den vollständigen Kostenersatz der durch die Abschaffung des Pflegeregresses den oberösterreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen Mehrkosten!

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Es sollte somit rasch mit Gesprächen begonnen werden, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen könnte (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

Der Bund hat durch die Abschaffung des Pflegeregresses einen klaren Bruch des Paktums zum Finanzausgleich begangen. Es wird daher weiters gefordert, dass der vereinbarte Kostendämpfungspfad in der Pflege wieder eingeschlagen wird.

Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 15.12.2017

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017:
Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

16. Interkommunale Zusammenarbeit in der Siedlungswasserwirtschaft im Bezirk Perg, Grundsatzbeschluss

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben vom Bezirkshauptmann von Perg, Ing. Mag. Werner Kreisl, GZ: BHPEAL-2012-107837/98-KW vom 03.10.2017 betreffend SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT; Interkommunale Zusammenarbeit im Bezirk Perg, aktuelle Entwicklungen und Projektvorschau, Ergebnis aus der Bürgermeisterkonferenz vom 18.09.2017
- Projekt Gemeindekooperationen im Bezirk Perg vom März 2013 – November 2014
- Eigentum der Anlagen bleibt unverändert
- Gebührenhoheit bleibt bei der Gemeinde
- Einfach Organisation und volle Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinden
- Volle Kosten- und Leistungstransparenz für die Gemeinden
- Gemeinsame Entwicklung der konkreten Ausgestaltung in einem Detailprojekt
- Aktive Begleitung und Unterstützung der Entwicklung durch das Land OÖ.
- Aktive Begleitung und Unterstützung durch Land OÖ.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017
Grundsatzbeschluss über die Teilnahme an einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Siedlungswasserwirtschaft im Bezirk Perg

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Grundsatzbeschluss über die Teilnahme an einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Siedlungswasserwirtschaft im Bezirk Perg

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

17. Einführung Bürgerservice-Abend

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Bürgerfragestunde endet mit 31.12.2017
- Schreiben von Herrn Alexander Sengstbratl, Markt 13, 4372 St. Georgen am Walde, vom 10.06.2017

Antrag an den Gemeinderat: Einführung eines Bürgerservice Abend

Nach Ablauf der letzten Bürgerfragestunde schlagen wir vor, diese durch einen Bürgerserviceabend zu ersetzen.

Bürgernähe war für alle wahlwerbenden Parteien ein großes Thema. Nach einem ersten Versuch mit der Bürgerfragestunde schlagen wir ein neues, bürgerfreundlicheres Format vor. Alle Bürger, Vereine und Institutionen, Mitarbeiter oder andere Gemeinschaften, die Fragen, Probleme oder andere Anliegen gegenüber den politischen Vertretern der Gemeinde in geregelter Rahmen äußern und diskutieren möchten, sollten hier herzlich dazu eingeladen sein.

Im Anhang unser Vorschlag an den zuständigen Ausschuss zu Erarbeitung der Richtlinien.

Unser Antrag:

Einführung eines Bürgerservice Abend nach beigelegter und vom zuständigen Ausschuss ergänzten Vorgangsweise.

Mit freundlichen Grüßen

Geht Net Gibt's Net

Alexander Sengstbratl

Fraktionsobmann

1 Beilage:

*Vorschlag für den zuständigen Ausschuss zur Beratung
Bürgerservice Abend*

*Durchführung 4x jährlich – der Abend wird ab min 1. Anmeldung durchgeführt
Max. 60 min pro Anliegen – max. 3 Anliegen pro Abend
Reihung nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Anliegens
Termine variabel – 4 bis 6 Wochen vor der nächsten Gemeinderatssitzung*

*Anmeldung Anmeldung und Organisation beim/durch den Amtsleiter der Gemeinde in
Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden*

*Werber Gemeindebürger, Verein, Institutionen der Gemeinde, gemeindenahe Betriebe,
Mitarbeiter der Gemeinde – alle Anliegen von Personen, die in den
politischen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.*

*Teilnehmer maximal 10 von Bürgerseite
Von der Gemeinde – Bürgermeister (bzw. vertretende Vizebürgermeister,
Amtsleiter und/oder evtl. zuständige Gemeindemitarbeiter
Fraktionsobmänner (bzw. Vertreter der jeweiligen Parteien – z.B.
Ausschussmitglieder des betroffenen Ausschusses)
Sonstige von der Gemeinde eingeladene Experten*

*Sitzungsablauf Vorsitz durch eine Minderheiten Partei/ neutraler Vorsitzender
(da es sich um ein Minderheitenrecht handelt, sollte der Vorsitz von
einer Partei ohne Stimmenmehrheit geführt werden (z.B. SPÖ/GNGN)
Vorschlag: Prüfungsausschussobmann – hat Zugriff auf alle
Gemeindeunterlagen)
Der Vorsitzende sollte für einen bestimmten Zeitraum (Legislaturperiode) vom
Gemeinderat bestimmt werden.*

*Sitzung als offene Diskussion – zu Beginn mit Vortragen des Anliegens des
Werbbers – Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden –*

*Die Sitzungskultur richtet sich nach der Sitzungsordnung des Gemeinderates in lockerer Form.
Der Vorsitzende hat das Durchgriffsrecht – er erteilt und entzieht das Wort im Notfall.*

Der Bürgerserviceabend hat eine beratende und informative Aufgabe – Es gibt hier keine Beschlüsse bzw. Zusicherungen – diese stehen einzig und allein dem Gemeinderat bzw. zuständigen Gremien zu.

Es gibt keinen Schriftführer

- Mehrheitlicher Antrag des Kulturausschusses vom 04.12.2017:
Ablehnung des Antrages auf Einführung eines Bürgerservice-Abends

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Helmut Wiesmüller:
Es soll hier nicht über diesen Entwurf abgestimmt werden. Das sind nur Vorschläge der Gemeinderatsfraktion GNGN. Wir haben den Ausschuss gebeten, Richtlinien zu erarbeiten. Jeder sollte das Recht haben, sich informieren zu dürfen und Fragen zu stellen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Das Format, welches hier vorgestellt wird, wurde im bisher schon 3 x praktiziert: Feuerwehrbudget, Schulsanierung, Gesunde Gemeinde
An diesen Beispielen sieht man, dass wir uns hier nicht geweigert haben, wenn seitens verschiedenen Personen und Gruppen das Bedürfnis bestand, über verschiedene Anliegen mit mehreren Personen zu diskutieren.
Es ist ein Unterschied zwischen Bürgerfragestunde und Bürgerservice-Abend. Die Bürgerfragestunde ist in der OÖ Gemeindeordnung geregelt. Wovon wir hier sprechen, ist eine Diskussionsrunde.
- Paul Palmetshofer:
Es war uns nicht bekannt, dass beim Antrag von GNGN die Richtlinien erst auszuarbeiten wären.
Bei den von Herrn Bürgermeister zuvor angeführten Beispielen waren trotzdem nur kleine Abordnungen der Gemeinde wie zB der Vorstand anwesend. Beim Projekt von GNGN wäre ja der gesamte Gemeinderat gefragt um die Anliegen und Fragen von Bürgern zu hören. Wir sollten es anbieten damit es bei Bedarf von den Bürgern genutzt werden kann.
- Josef Buchberger:
Die Bürgerfragestunde in der derzeitigen Form brauchen wir nicht beibehalten. Wenn wir hier den Fragestellern Monologe vorlesen, wird die Zeit schon stark eingegrenzt. Wir können auch über eine Ausarbeitung anderer Richtlinien und Konzepte reden.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Die Bürgerfragestunde ist in der derzeitigen Form in der OÖ Gemeindeordnung festgelegt und wird österreichweit in vielen Gemeinden in dieser Form praktiziert. Die Abwicklung und die Art des Umganges mit dem Fragesteller sollte überarbeitet werden.
Ein Bürgerservice-Abend ist in der OÖ Gemeindeordnung nicht vorgesehen, so etwas gibt es rechtlich nicht. Wenn etwas verbindlichen Charakter haben soll, muss der Vorsitz vom Bürgermeister oder Vizebürgermeister geführt sein, das wird man nie einer Minderheitsfraktion abgeben. Es gibt nirgends in einer anderen Gemeinde eine reine Diskussionsrunde mit völlig unverbindlichem Charakter. Wenn es jetzt schon zu aufwendig war sich eine halbe Stunde für die Bürger zur Verfügung zu stellen, wird sich kaum jemand einen ganzen Abend dafür Zeit nehmen. Im §38 der Gemeindeordnung sind Gemeindeversammlungen geregelt. Hier könnte seitens der Gemeinde eingeladen werden und mit Experten diskutiert werden. Man sollte für den Bürger ein Format wählen, wo ein verbindliches Ergebnis für den Bürger entsteht. Wir müssen die Bürgerfragestunde nicht heute beenden, wir können uns einigen, dass wir in der

nächsten Sitzung über ein neues Format abstimmen. Uns hat der Dialog gefehlt, bis jetzt lief das auf eine kurze Frage und eine lange Antwort hinaus. Auch Rückfragen müssen erlaubt sein, so bürgerfreundlich sollten wir schon sein.

- **Manfred Buchberger:**
In der jetzigen Form brauchen wir die Bürgerfragestunde nicht beibehalten. Die Verbindlichkeit der Antworten sollte nochmals geprüft werden. Der Bürger sollte die Möglichkeit haben an der Diskussion teilzunehmen oder nachzufragen. Die Richtlinien sollten überarbeitet werden. Fragen die nicht in einer halben Stunde zu klären sind bedürfen eben einer außerordentlichen Diskussion.
- **Mag. Thomas Hundegger:**
Man muss an der Form der Bürgerfragestunde arbeiten und diese verbessern.
- **Heinrich Haider:**
Man muss fragen, was sich die Bürger erwarten. Vielleicht erwarten sie sich die Bürgerfragestunde in einer ungezwungenen Atmosphäre und dass auch Meinungen geäußert werden dürfen.
- **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:**
Antrag: Ablehnung des Antrages auf Einführung eines Bürgerservice-Abends

Antragsteller: Paul Palmetshofer

(Gegen-)Antrag:

Weiterführung der Bürgerfragestunde in der bisherigen Form und Überarbeitung der Richtlinien durch den Kulturausschuss.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- **Ja:**
Andreas Payreder (ÖVP)
Dipl.-Ing. Johann Gruber (ÖVP)
Mag. Thomas Hundegger (ÖVP)
Paul Palmetshofer (ÖVP)
Johannes Neuhauser (ÖVP)
Engelbert Klaus (ÖVP)
Karl Müller (ÖVP)
Friedrich Hochstöger (ÖVP)
Haider Heinrich (SPÖ)
Barbara Kurzbauer (SPÖ)
Manfred Buchberger (SPÖ)
Helmut Wiesmüller (GNGN)
- **Nein:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (LFH)
- **Stimmenthaltung:** Sylvia Schartmüller (ÖVP)
Martin Buchberger (SPÖ)
Paula Raffetseder (SPÖ)
Josef Buchberger (SPÖ)
Erna Kurzbauer (SPÖ)
Herbert Offenthaler (SPÖ)

18. Schaffung von neuem Bauland – Überarbeitung des Ortsplanes

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag von ÖVP-Fraktionsobmann Paul Palmetshofer vom 29.11.2017 betreffend Aufnahme eines Tagesordnungspunktes:
Schaffung von neuem Bauland – Überarbeitung des Ortsplanes
In jüngster Zeit suchen viele Leute, vor allem junge Paare, nach Baugründen in unserer Gemeinde. Leider sind keine attraktiven Flächen vorhanden, sodass immer wieder junge Leute abwandern (z. B. Pabneukirchen).
Die ÖVP stellt den Antrag, den Ortsplan unverzüglich zu überarbeiten und so neue Baugründe zu schaffen.
- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 und Flächenwidmungsplan Nr. 3 sind seit 14.08.2001 rechtskräftig
- 10-Jahres-Frist für Überarbeitung ist im Oö. Raumordnungsgesetz nicht mehr zwingend vorgesehen
- Tel. mit Ortsplaner MMag. Norbert Haderer am 05.12.2017:
Kosten für Überarbeitung Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan ca. € 30.000,00 inkl. 20 % MWSt.
- Verfahrensdauer ca. 2 Jahre
- Schreiben an alle Baugrundbesitzer durch Gemeindeamt im April 2015 bezüglich Einverständniserklärung für Baugrund-Bewerbung: ca. 50 % Rückmeldungen
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017
Überprüfung des bestehenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes zur Mobilisierung von Bauland

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer:
Nach 15 Jahren gehört das ÖEK überarbeitet. Wir haben Gründe, wo die Infrastruktur bereits vorhanden wäre. Bei den Baugründen der Raiffeisenbank muss das erst geschaffen werden. Die Kosten für die Überarbeitung ÖEK und Flächenwidmungsplan mit € 30.000,00 erscheinen mir doch sehr hoch.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Die Gemeinde braucht mehr Baugründe. Wir müssen miteinander bestimmte Flächen mobilisieren. Wir brauchen mehr Anbieter und die Preise können unter € 25,00 betragen. Die Fraktionen sollen sich beraten, damit für die nächsten Jahre ein gutes Konzept entsteht. Eigentümer von Bauland sollten angesprochen werden.
- Josef Buchberger:
Wichtig wäre jetzt anzusehen, wo Baugründe möglich sind und nachfragen wo sie zur Verfügung gestellt werden. Es hängen viele Faktoren davon ab ob jemand in St. Georgen am Walde bleibt. Es wird nicht nur der billige Baugrund ausschlaggebend sein. Vielleicht kann man interessante Angebote im Bereich Kultur o.ä. schaffen.
- Mag. Thomas Hundegger:
Das alles klingt für mich zu unverbindlich, wie kann man dann einen Fortschritt feststellen, wie weit ist man in einem Jahr?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Das ist eine Frage der Vorgehensweise. Wir müssen uns alle das ÖEK ansehen, wo ist die Infrastruktur bereits vorhanden oder kostengünstig zu schaffen. Dann können wir entscheiden was interessant ist und mit den Grundeigentümern Kontakt aufnehmen. Vor ca 2 Jahren habe ich bereits die Widmungen durchgesehen, es waren ca 35 Parzellen bereits gewidmet bzw. leicht umzuwidmen gewesen.

- Manfred Buchberger:
Die Eigentümer der Baugründe müssen befragt werden, ob sie eventuell verkaufen. Wir müssen klären, welche Flächen würden sich in Zukunft anbieten als Baugründe. Dann können wir die Verhandlungen führen. In Linden gehören dringend Baugründe geschaffen. Wie sind die Käufe in Zukunft für die Gemeinde zu tätigen? Sollte das vielleicht über Bauträger abgewickelt werden?

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:
Überprüfung des bestehenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes zur Mobilisierung von Bauland

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

19. Areal altes Gemeindehaus

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag von ÖVP-Fraktionsobmann Paul Palmethofer vom 26.11.2017 betreffen Aufnahme eines Tagesordnungspunktes:
Areal: Altes Gemeindehaus
Es gibt kein realisierbares und finanzierbares Nutzungskonzept für das Areal beim Alten Gemeindehaus.
Die ÖVP stellt den Antrag, auf diesem Areal einen Platz der Begegnung für alle Gemeindebürgerinnen und -bürger zu schaffen. Dies bewirkt eine Aufwertung unseres Kirchenplatzes. Zur Finanzierung solcher Projekte ist es möglich, dass die Gemeinde ein Leader-Projekt beantragt. Vergleichbare Projekte wurden bis zu 60 % gefördert. Die Gemeindebürgerinnen und -bürger sollen bestmöglich in dieses Projekt eingebunden werden.
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2017:
Auf dem Grundstück Nr. 5, KG St. Georgen am Walde soll ein Gebäude (Markt 3) mit dem derzeitigen äußeren Erscheinungsbild erhalten bleiben.
Es soll eine weitere Kostenschätzung für eine Sanierung bzw. einen Neubau eingeholt werden. Weiters soll ein Nutzungskonzept und ein Finanzierungsplan erarbeitet werden.
- Bürgermeister ist in Verhandlung mit Raiffeisenbank Mühlviertler Alm bezüglich einer Sanierung bzw. einem Neubau des Alten Gemeindehauses, Markt 3:
 - Eventuell inklusive Arzthauses, Markt 2
 - Baurechtsvertrag?
 - Entscheidung steht noch aus.
- Beispiele für Ortsplatzgestaltungen: SHV Perg, Bruckmühle Pregarten, Hellmonsödt, udgl.
- Ansuchen um Leader-Förderung müsste rechtzeitig erfolgen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.12.2017
Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.03.2017 als Privat-Public-Partnership-Projekt mit einem Wohnbauträger bzw. Bank. (Projektvorlage bis 28.02.2018)
Als Alternative wäre die Nutzung als „Platz der Begegnung“ (Leader-Projekt) möglich.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Es wurden bereits Gespräche geführt und die Raiffeisenbank Mühlviertler Alm arbeitet an einer Konzepterstellung. Die Wünsche seitens der Gemeinde und der Bürger wurden der Raiffeisenbank mitgeteilt. Derzeit kann noch keine Präsentation erfolgen, da dazu noch keine Details bekannt sind. In der nächsten Sitzung des Bauausschusses und des Gemeinderates wird der Entwurf vorliegen, damit darüber diskutiert werden kann.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Mit der Platzgestaltung wäre die Möglichkeit verbunden, eine Leader-Förderung zu beantragen. Wir bräuchten nicht viel Eigenmittel. Wenn man es übersieht, steht das Haus noch lange unbenutzt da. Bis 2020 gibt es die Leadermittel zu beschließen und zu lukrieren. Es wird auch über ein Auswahlgremium abgewickelt und daher sollte bald der Antrag erfolgen. Wir sollten aber jetzt der Raiffeisenbank noch die Chance geben.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.03.2017 als Privat-Public-Partnership-Projekt mit einem Wohnbauträger bzw. Bank. (Projektvorlage bis 28.02.2018)
Als Alternative wäre die Nutzung als „Platz der Begegnung“ (Leader-Projekt) möglich.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

20. Dringlichkeitsantrag: Finanzierungsplan Ankauf des Grundstückes (Linden 61) zur Errichtung einer Bushaltestelle mit Parkplatz

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2017-464007/3SCM vom 13.12.2017 betreffen Ankauf des Grundstückes (Linden 61) zur Errichtung einer Bushaltestelle mit Parkplatz:

Finanzierungsmittel	2017	Gesamt
Bedarfszuweisungsmittel	€ 40.000,00	€ 40.000,00
Summe	€ 40.000,00	€ 40.000,00

- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2017:
*Ankauf der Liegenschaft Linden 61, EZ 167, Grundbuch 430011 Linden, und Verwendung der noch offenen Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von maximal € 40.000,00.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Namen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde an der Versteigerung mitzubieten.*
- Versteigerungsedikt: Versteigerung der Liegenschaft Freyenschlag, Linden 61, am 27.11.2017, 13:00 Uhr, Bezirksgericht Perg:
Grundbuch: 43011 Linden
Einlagezahl: 167
Bezeichnung der Liegenschaft: Wohnbau mit Nebengebäude, Betriebshalle und landwirtschaftlich genutztes Grundstück
Grundstücksgröße: 2.622 m²
Schätzwert: € 66.000,00
Zubehör: € 4.950,00
Geringstes Gebot: € 33.000,00
Vadium: € 6.600,00 (Sparbuch)
- Protokoll über die öffentliche Versteigerung 2 E 499/16y vom 27.11.2017:
*Beschluss:
Die versteigerte Liegenschaft wird unter dem Vorbehalt, dass der Zuschlag erst mit der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde rechtswirksam wird, um das Meistbot von € 33.000,00 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zugeschlagen.*
- *Auf Antrag des Erstehers wird dieser zum einstweiligen Verwalter bestellt und zugleich angeordnet, dass die verpflichtete Partei dem Verwalter diese Liegenschaft (EZ 167 Grundbuch 43011 Linden) unverzüglich zu übergeben hat.*
- *Überbote können binnen 14 Tagen nach dieser Verlautbarung bei diesem Gericht angebracht werden. Das Überbot muss sich mindestens auf einen Betrag von € 41.250,00 stellen.*
- Abbruch und Entsorgungskosten kommen noch zum Grundpreis dazu. Die Mehrkosten über € 40.000,00 werden vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenbau getragen, da eine Verbreiterung der Greiner Straße B119a in diesem Bereich erfolgt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Es sind auch noch Maschinen, Werkzeuge und Kleinteile vorhanden. Die Bauhofmitarbeiter werden durchsehen, was noch brauchbar ist und verwertet werden kann.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Finanzierungsplan in Höhe von € 40.000,00 für Ankauf der Liegenschaft Linden 61

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Hr. Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger und Hr. Amtsleiter Gerald Steiner

- b) *Die arrogante und herablassende Art und Weise, wie ehrenamtlich Tätige vom Herrn Bürgermeister behandelt werden, ergeben für uns keine Möglichkeit für eine weitere konstruktive Zusammenarbeit mit der Gemeinde.*

- E-Mail von Marktgemeinde St. Georgen am Walde an Monika Mauhart von der Regionalbetreuung Gesunde vom 07.11.2017 betreffen Auflösung Arbeitskreis Gesunde Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir teilen Ihnen mit, dass Gemeindefarzt Dr. Gerald Moser und Dietmar Rogner die Arbeitskreisleitung per 18.10.2017 zurückgelegt haben und dass sich der Arbeitskreis „Gesunde Gemeinde St. Georgen am Walde“ aufgelöst hat.

Die Projekte „Gesunde Küche“ und „Gesunder Kindergarten“ werden unverändert weitergeführt. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde arbeitet am Aufbau eines neuen Arbeitskreises „Gesunde Gemeinde“.

Freundliche Grüße

Amtsleiter Gerald Steiner

- Es wird versucht, einen neuen Arbeitskreis zu bilden
- Gesunde Schulküche und Gesunder Kindergarten bleiben aufrecht
- Ein Artikel der früheren Arbeitskreisleitung Gesunde Gemeinde wird nicht veröffentlicht, sondern es wird vom Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger zum Thema Gesunde Gemeinde einen Artikel in der Gemeindezeitung verfassen

21.5. Einstellung der Mutterberatung in St. Georgen am Walde

- E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Perg, Richard Klinger, vom 30.11.2017 betreffend Eltern/Mutterberatungsstelle St. Georgen am Walde

- Schreiben des Gemeindefarztes Dr. Gerald Moser an die Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21.11.2017 betreffend mangelhafte Inanspruchnahme der Mutterberatung:

Sehr geehrter Herr Klinger,

als Gemeindefarzt betreue ich seit Herbst 2004 auch die Mutterberatung im Ort. Die Frequenzierung ist laufend zurückgegangen, zuletzt eklatant: bei den letzten drei Terminen waren jeweils nur noch 2 bzw. 1 Mutter mit Kind vorstellig!

Als Gründe sehe ich den heute deutlich höheren Informationsstand der Eltern, das im Rahmen des Mutter-Kind-Passes ausgeweitete Untersuchungs- und Beratungsangebot sowie die verbesserte Nachbetreuung der Mütter nach der Geburt.

Gewichts- und Gedeihkontrollen werden ebenso wie Impfungen und Beratungen natürlich routinemäßig in meiner Ordination angeboten.

Ich spreche mich also entschieden für die Einstellung der Mutterberatung in der Gemeinde St. Georgen am Walde aus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerald Moser

- Hinweis in den nächsten Gemeindenachrichten

21.6. Handy-App Gem2Go

- Verbindung mit Gemeindehomepage Ris-Kommunal.
- Verbindung mit Digitaler Amtstafel
- Erinnerung (Push) zu Veranstaltungen, Neuigkeiten, Terminen usw.
- www.gem2go.at

21.7. Ansuchen ASKÖ um Förderung

- Schreiben ASKÖ St. Georgen am Walde, Birkenbichl 14, vom 09.11.2017 betreffend Ansuchen um Auszahlung der Planungskosten Freizeitanlage – Gesamtplanung
- Gemeinderatsbeschluss vom 05.09.2014.
 - Finanzierungsplan für Neubau Asphaltstockhalle in Höhe von € 262.000,00 inkl. 20 % MWSt.
 - Auftragsvergaben für die Planung des Sport- und Freizeitzentrums in Höhe von € 10.680,00 inkl. 20 % MWSt. und der Asphaltstockhalle in Höhe von € 14.500,80 inkl. 20 % MWSt. an Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH aus 4020 Linz, Annagasse 2.
 - Weitergabe der restlichen Fördermittel (Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschuss Sport und Beitrag ASKÖ OÖ) an den Verein ASKÖ St. Georgen am Wald

- Schreiben ASKÖ St. Georgen am Walde vom 04.12.2017 betreffend *Ansuchen um eine Gemeindeförderung für den Bau der Stocksporthalle von EUR 12.500,00:*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Unser Verein hat mit vielen Arbeitsstunden und Eigenleistungen den Bau der Stocksporthalle abschließen können. Die gesamten Baukosten ohne die freiwilligen geleisteten Stunden belaufen sich auch EUR 297.180,00. (Im ursprünglichen Finanzierungsplan waren EUR 262.000,00 vorgesehen!)

Der Grund für diese Mehrkosten gegenüber dem Finanzierungsplan ist, dass wir den Aufenthaltsraum für die Zuschauer verlängert haben und dadurch auch die Möglichkeit haben, bei Veranstaltungen die Zuschauer nicht auf die Asphaltbahn zu setzen bzw. auch Platz für Musik, Ausschank usw. zu schaffen.

*Umso schwerer trifft uns auch die Tatsache, dass uns die vollen Planungskosten für das damalige Gemeindeprojekt Freizeitzentrum (Architekt Haderer) von **EUR 12.496,80** auch noch in Abzug gebracht wurde und wir auch diese Mittel noch aufbringen mussten!*

Die tatsächliche Planung für die Stockhalle wurde nicht von Architekt Haderer, sondern von der Firma Bau Kern gemacht und auch vom Verein bezahlt.

Projekt Finanzierung

	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>
OÖ Landesregierung Sport	45.000,00	
Dachverband ASKÖ	18.000,00	
Bedarfszuweisungsmittel für Bau Stockhalle	127.000,00	
Eigenmittel Verein	71.996,80	
Eigenleistungen Verein	50.623,00	50.623,00
Planungskosten Architekt Haderer für Gemeindeprojekt		12.496,80
Baukosten bez. Rechnungen		297.180,00
Gesamt inkl. MWST	312.619,80	360.299,80
Finanzierungslücke	47.680,00	

*Unser Verein hat an Eigenmittel und Eigenleistungen **EUR 122.169,80** erbracht, d.s. 34% der Gesamtkosten – und daraus ergibt sich eine Finanzierungslücke von **EUR 47.680,00**, die wir als Verein jetzt aufbringen müssen.*

*Diese Stockhalle steht nicht nur den Stockschiützen unseres Vereines, sondern steht auch für diverse **Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen zu Verfügung.***

Auch zu bemerken wäre noch, dass wir als Verein auch den Freizeitteich erhalten, der für die Bevölkerung und für viele Kinder eine Bademöglichkeit bietet und auch hier haben wir seitens der Gemeinde noch keine Unterstützung erhalten.

Wir ersuchen daher die Gemeinde uns finanziell mit einer Gemeindeförderung von EUR 12.500,00 zu unterstützen um unsere finanzielle Lage etwas zu verbessern.

Für die ASKÖ – St. Georgen am Walde

Obmann Stefan Buchberger

Schritfführer Ing. Josef Kamleitner

21.8. Langlaufloipe

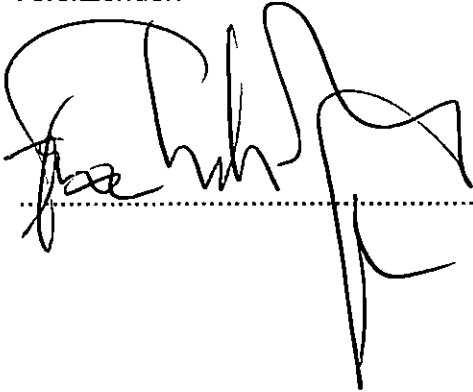
- Probleme mit Zustimmung der Grundeigentümer im Bereich der Forststraße Rosenberg
- Herr Wolfgang Haas, Linden 127, hat am 06.09.2018 im Gemeindeamt erklärt, dass er keinen Grund mehr für die Gemeinde oder öffentliche Einrichtungen (z. B. Langlaufloipe) zur Verfügung stellen wird, weil er sich durch die Gemeinde benachteiligt fühlt. Diese Information wurde mündlich an den Langlaufverantwortlichen des Tourismusforums, Herrn Werner Haider, weitergeleitet.
- Betreiber der Langlaufloipe ist der Verein „Tourismusforum St. Georgen am Walde“
- Gespräche sollten geführt werden damit eine Lösung gefunden wird

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

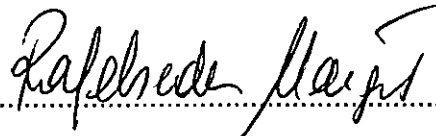
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **08.09.2017** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:50 Uhr**.

Vorsitzender:



Schriftführerin:

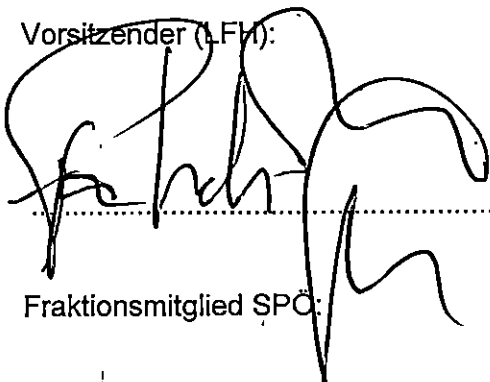


Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

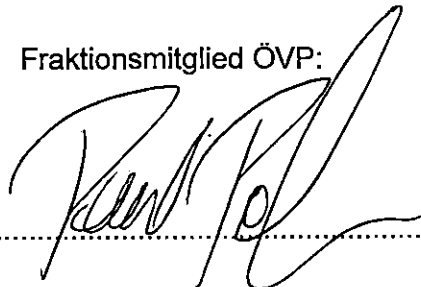
Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ~~08.09.2017~~ ^{16.03.2018} keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **16. März 2018**

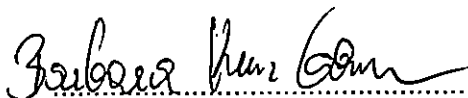
Vorsitzender (L.F.M.):



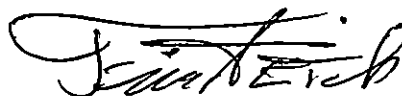
Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:



Fraktionsmitglied GNGN:



18.12.2017

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2017 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.11.2017** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Der **Nachtragsvoranschlag 2017** wurde einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€ 3.543.100,00	Außerordentliche Einnahmen	€ 919.000,00
Ordentliche Ausgaben	€ 3.543.100,00	Außerordentliche Ausgaben	€ 926.500,00
Ausgleich:	€ 0,00	Abgang:	- € 7.500,00

3. Eine **Änderung der Laufzeit des Darlehensvertrages** mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2 für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 Linden-Unterweg, von 33 auf 25 Jahre wurde einstimmig beschlossen.

4. Das Ansuchen um **Förderung der Familienakademie Mühlviertel** für das Eltern-Kind-Zentrum für 2018 in Höhe von € 19.000,00 wurde mehrheitlich beschlossen.

5. Die **Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2018** wurden einstimmig beschlossen.

6. Eine Vereinbarung über ein **Globalbudget für die Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde** ab dem Jahr 2018 wurde einstimmig beschlossen.

7. Der **Haushaltsvoranschlag 2018** und die **Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022** sowie die **Festsetzung der Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2018** wurden einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€ 3.662.500,00	Außerordentliche Einnahmen	€ 1.137.900,00
Ordentliche Ausgaben	€ 3.662.500,00	Außerordentliche Ausgaben	€ 1.234.400,00
Ausgleich:	€ 0,00	Abgang:	- € 96.500,00

Prioritätenreihung:

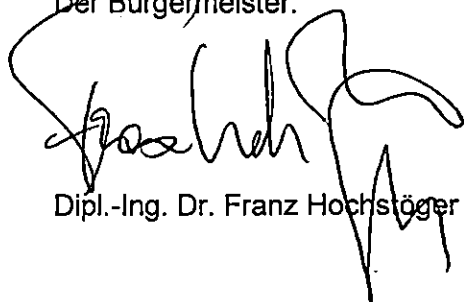
1. Löschwasserversorgung (6 LWBH)
2. Schul-Innensanierung BA2
3. Kleinlösch-Feuerwehrfahrzeug
4. Kommunalgerät (Ersatz für RASANT)

8. Der **Haushaltsvoranschlag 2018** und die **Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022** des „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ wurde einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€ 144.700,00	Außerordentliche Einnahmen	€ 89.400,00
Ordentliche Ausgaben	€ 144.700,00	Außerordentliche Ausgaben	€ 89.400,00
Ausgleich:	€ 0,00	Ausgleich:	€ 0,00

9. Die **Darlehensaufnahme** und ein Darlehensvertrag in Höhe von € 706.500,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren für die **Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung** mit der Hypo OÖ. Landesbank AG, 4010 Linz, Landstraße 38, mit einem Aufschlag von +0,73 % (Mindestzinssatz) mit Bindung auf den 6-Monats-Euribor wurde einstimmig beschlossen.
10. Ein **Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit Christiane Klammer**, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/1, wurde einstimmig beschlossen.
11. Eine **Winterdienstvereinbarung mit der Marktgemeinde Pabneukirchen** über den Streudienst auf den Güterwegen Herndorf und Hagenhof ab 01.01.2018 wurde einstimmig beschlossen.
12. Eine **Verbreiterung des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4035/1, KG St. Georgen am Walde (Zufahrt „Quast“)** von Dr. Renate Hader, 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 48 wurde einstimmig beschlossen.
13. Die **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.47** für Umwidmung der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung von Bauplätzen im Bereich Teichweg wurde auf Ansuchen der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, einstimmig beschlossen.
14. Ein **Antrag für einen Zweckzuschuss** im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes in Höhe von € 37.873,00 für das Projekt Löschwasserversorgung wurde einstimmig beschlossen.
15. Eine **Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses** wurde einstimmig beschlossen.
16. Ein **Grundsatzbeschluss** für die Interkommunale Zusammenarbeit in der Siedlungswasserwirtschaft im Bezirk Perg wurde einstimmig gefasst.
17. Die Überarbeitung der **Richtlinien für die Bürgerfragestunde** wurde mehrheitlich beschlossen.
18. Die Überprüfung des bestehenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes zur **Mobilisierung von Bauland** wurde einstimmig beschlossen.
19. Es wurde einstimmig beschlossen, dass die Sanierung bzw. ein Neubau des **Alten Gemeindehauses Markt 3 mit einem Wohnbauträger/Bank umgesetzt** werden soll. Als Alternative wäre die Nutzung als „Platz der Begegnung“ möglich.
20. Der **Finanzierungsplan für den Ankauf der Liegenschaft Linden 61** in Höhe von € 40.000,00 wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter

Angeschlagen am: 18.12.2017
Abgenommen am: 03.01.2018